

DIE VORSORGEN! MAPPE

RECHTSLAGE 2025
ERWEITERTE AUFLAGE



- Palliativ-Ampel
- (Vorsorge)Vollmacht
- Patientenverfügung
- Untervollmacht
- Vertreterverfügung
- Betreuungsverfügung
- Bestattungsverfügung
- Meine Wertvorstellungen



WWW.
CHARTA-FUER-
STERBENDE.DE

Wir
unterstützen
die Charta

DIE VORSORGEN! MAPPE

DIE VORSORGEN! MAPPE

DEUTSCHE PALLIATIV STIFTUNG

(Vorsorge)Vollmacht

Hiermit erteile ich als Vollmachtgeber...

Name, Vorname, Geburtsdatum (Vollmachtgeber)

Anschrift

1

Patientenverfügung

1. Willenserklärung

1.1 Ich ...

Name, Vorname, Geburtsdatum (Vollmachtgeber)

Anschrift

2

Meine Wertvorstellungen

Ergänzende Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

3

Vertreterverfügung

Hiermit verfüge ich ...

Name, Vorname (Vertretungsberechtigter)

Anschrift

Telefon E-Mail

4

Die Palliativ-Ampel als schnelle Übersicht über die Vorsorgedokumente

Nicht Zutreffendes streichen z. B. so: ~~Wahlgrab~~ und Zutreffendes ankreuzen z. B. so: Mustertext Nein

Patienten- oder Vertreterverfügung Ja Nein Überarbeiten

5

Untervollmacht zur (Vorsorge)Vollmacht

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vollmachtgebers

Anschrift

6

Betreuungsverfügung

Ich ...

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

7

Bestattungsverfügung

Hiermit bestimme ich

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

für den Fall, dass ich gestorben bin, nachfolgend genannte Person für die Regelung meiner Trauerfeierlichkeiten, Beisetzung und Grabpflege:

1. Erdbestattung oder Feuerbestattung?

<input type="checkbox"/>	Erd-/Sarg	Mein Körper wird im Sarg in der Erde beigesetzt und zerfällt allmählich. Nach Ruhefrist sind vom zersetzten Körper noch Reste erhalten, die in 40 Grab verbleiben und bei einer Neubestattung tiefer gebettet werden.
<input type="checkbox"/>	Feuer/Urne	Mein Leib wird im Sarg bei hohen Temperaturen verbrannt. Die Asche wird in die Außenluft, in eine Urne oder in einen Urnenbehalter gegeben.
<input type="checkbox"/>	Reerdigung	Nach meinem Tod wird mein Leib in einem Kasten und verwandelt sich binnen einiger Wochen in Erde.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

2. Folgenden Bestattungsort wünsche ich für meine Urne

<input type="checkbox"/>	Friedhof	Ich möchte, dass meine Urne auf dem Friedhof beigesetzt wird.
<input type="checkbox"/>	See	Meine Urne soll im Meer beigesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	Wald	Meine Urne soll in einem Wald beigesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	Anderer Ort	Ich wünsche eine andere Bestattung oder etwas anderes.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

3. Folgende Grabart für meine letzte Ruhestätte

<input type="checkbox"/>	Wahlgrab	mit Urne oder
<input type="checkbox"/>	Reihengrab	mit Urne oder
<input type="checkbox"/>	Grüne Wiese	mit Urne oder
<input type="checkbox"/>	Urnenwand	mit Urne
<input type="checkbox"/>	Baumgrab	mit Urne
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

4. Folgenden Ort wünsche ich für meine letzte Ruhestätte:

<input type="checkbox"/>	Ja, ich weiß den Ort bereits	Hier möchte ich den Ort und/oder den Friedhof, Gemeinschaftsgrabanlage der Palliativstiftung.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann mein Bevollmächtigter treffen.

Nicht Zutreffendes streichen und Zutreffendes ankreuzen

Seite 1 von 4 Fortsetzung auf Seite 2

Weitere Informationen unter www.palliativstiftung.com

Begleitheft

Viele Erklärungen rund um Vollmacht und Verfügung

1 (Vorsorge)Vollmacht

2 Patientenverfügung

3 Meine Wertvorstellungen

4 Vertreterverfügung

5 Die Palliativ-Ampel

6 Untervollmacht

7 Betreuungsverfügung

8 Bestattungsverfügung

DEUTSCHE
PALLIATIV
STIFTUNG

... leben bis zuletzt!

Glossar: Erklärung einiger Fachausdrücke, die im Text vorkommen

Dialyse	Blutwäsche
Defibrillator	Elektroschocker für Herzanregung
implantiert	in den Körper dauerhaft eingebaut (kann aber von außen magnetisch um- und ausgestellt werden)
i.v.	„intravenös“, Infusion oder Spritze in die Vene
Demenz	Hirnabbau mit Denkschwäche
Digitales Vermächtnis	„Alles im Internet“
palliativ	lindernd
PEG	Magensonde zur Ernährung
PEJ	Dünndarmsonde zur Ernährung
s.c.	„subcutan“, Infusion oder Spritze in die Unterhaut

Die VORSORGEN! Mappe online ausfüllen

Unter unserer neuen Seite „www.vorsorgenmappe.de“ können Sie ganz einfach Formulare auch online ausfüllen und abspeichern. Schauen Sie vorbei. Weitere Formulare folgen dort in Kürze.

Stiftungsrat Helmfried von Lüttichau



Schauspieler
Musiker
Lyriker

Unser Ziel:
Jeder kann sich
auf Hospizarbeit
und Palliativversorgung
verlassen. Immer
und überall.

Weitere Informationen unter www.palliativstiftung.com

Herausgeber:
Dr. med. Thomas Sitte
Deutsche PalliativStiftung

Die Deutsche PalliativStiftung ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Sie setzt sich dafür ein, dass Schwerstkranke und Sterbende auch ihre letzte Lebenszeit selbstbestimmt und in möglichst hoher Lebensqualität erleben können.

Wir tragen mit der PalliativStiftung hospizlich-palliatives Wissen in die Welt. Immer wieder wollen Menschen aus Angst vor Leiden vorzeitig sterben. Kein Mensch in Deutschland muss Angst vor unerwünschtem Leiden haben. Der Patientenwille muss beachtet werden. Sie haben ein Recht darauf, eine (auch vielleicht sinnvolle) Behandlung abzulehnen oder die wirksame Behandlung einzufordern, um diese Beschwerden angemessen behandelt zu bekommen, wenn Sie starke Atemnot, Schmerzen, u. v. m. haben. Leider hören wir immer wieder: „Wenn ich das vorher gewusst hätte, wäre mir so viel erspart geblieben.“

Eines ist klar: Niemand muss aus Angst vor körperlichem Leiden um „Sterbehilfe“ bitten (eigentlich ist hier ja die Tötung gemeint ...), wenn jeder aufgeklärt und nachhaltig immer wieder informiert wird, dass man dank hospizlich-palliativer Begleitung unerträgliches Leiden lindern kann.

Wir empfehlen Ihnen, diese Unterlagen im Original zuhause in einem gut greifbaren Ordner aufzubewahren. Sie können so einen Notfallordner z. B. auch bei uns bestellen. Hausarzt, Bevollmächtigte usw. sollten Kopien erhalten. Den für Sie so wichtigen Hinweis auf die Vollmacht und Verfügung können Sie in unserem beiliegenden Organspendeausweis schnell auffindbar aufnehmen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit!

Die Deutsche PalliativStiftung hat sich zum Ziel gesetzt, die Hospizarbeit und Palliativversorgung zu verbessern, zu fördern und mit verschiedensten Projekten in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken. Dafür ist jeder Euro wichtig und daher unsere Bitte: Unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende! Oder werden Sie Mitglied in unserem Förderverein, „...leben bis zuletzt!“ – eine Mitgliedschaft beginnt schon bei 10 Euro im Jahr. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.palliativstiftung.com

Dank der Spenden und Förderung können wir diese Ausgabe meist kostenlos abgeben.

VK 10,00 € (D)



Spendenkonto Deutsche PalliativStiftung

VR Genossenschaftsbank Fulda
IBAN: DE74 5306 0180 0000 0610 00
BIC: GENODE51FUL

Bei Fragen

können Sie sich gern an uns wenden:

Deutsche PalliativStiftung
Am Bahnhof 2 | 36037 Fulda
Telefon 0661 | 480 49 797
Telefax 0661 | 480 49 798
info@palliativstiftung.com
www.palliativstiftung.com



**„schöner leben ...“
Sammelband 2024**

Mehr Infos und
alle Ausgaben zum
Download unter:

schoener-leben.info

**Für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung
der aktuellen Version danken wir:**



BURGGRAF
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ihr kompetenter Partner bei allen Fragen zur
Erbschaft- und Schenkungssteuer

www.burggraf-gruppe.de

Ihr direkter Weg zu uns: info@burggraf-gruppe.de



Die VORSORGEN! Mappe wurde gefördert von:

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege

DIE VORSORGEN! MAPPE

BEGLEITHEFT



Viele Erklärungen
rund um Vollmacht
und Verfügung.



WWW.
CHARTA-FUER-
STERBENDE.DE

Wir
unterstützen
die Charta

DIE VORSORGEN! MAPPE



Wie oft hören wir den Satz „... da soll es doch so eine Vollmacht geben ...“ Irgendwo haben wir davon gehört, es dann wieder verdrängt, aber es geht uns doch nicht aus dem Kopf. Wer füllt schon gerne Formulare aus oder beschäftigt sich mit dem, was vielleicht nicht oder später eintritt? Für fast jede Lebenssituation gibt es eine Absicherung: Versicherungsgesellschaften, Banken und andere Einrichtungen werben dafür. Doch wie sieht es mit dem eigenen Leben bezogen auf Krankheit und Tod aus?

- Wer kann mir in meinem Namen helfen, wenn ich zu schwach bin?
- Wie möchte ich bei auswegloser Krankheit behandelt und betreut werden?
- Wie kann ich meinen Willen, meine Wertvorstellungen bei schwerer Krankheit durchsetzen?

Fragen über Fragen, die Sie mit Hilfe dieser Vorsorgemappe selbst beantworten können.

Die Deutsche PalliativStiftung hat sich zum Ziel gesetzt, flächendeckende Aufklärung für hospizlich-palliatives Wissen zu betreiben, damit Sie diese Fragen für sich beantworten können. Wir teilen dieselbe Atemluft, aber nicht dieselben Wertvorstellungen.

Deshalb muss mit einem soliden Wissen jeder die wichtigsten Fragen für sich persönlich klären. Natürlich benötigt die Deutsche PalliativStiftung auch finanzielle Zuwendungen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

Mit einer Mitgliedschaft im Förderverein der Stiftung tragen Sie dazu bei, dass nicht nur Schwerstkranken und ihren Helfern Unterstützung zuteil wird, sondern auch durch verstärkte Öffentlichkeits- und Projektarbeit umfassende Aufklärung und Hilfe angeboten werden kann. Nur so kann Vorsorge ein allgemeines Thema werden, unabhängig von Generationen. Denn jeder Mensch kann in eine Situation geraten, die Hilfe notwendig macht.

Wir würden uns sehr freuen, Sie als neues Mitglied begrüßen zu können.

Dr. med. Thomas Sitte

Vorstandsvorsitzender Stiftung

Seit Langem ist die Rechtslage in Deutschland gleich, wenn es um medizinisch-pflegerische Behandlungen geht. Ein Mensch darf nur behandelt werden, wenn dies seinem Willen entspricht und er aufgeklärt ausdrücklich in die Behandlung einwilligt. Dazu gibt es inzwischen eine wachsende Zahl von klarstellenden Urteilen, zugleich aber immer noch viele, viele Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Wobei angesichts der wohlformulierten Urteile dieses „immer noch“ vielleicht unpassend ist, denn in der Regel ist es ja eher so, dass viele Urteile und Regelungen doch bei den Nicht-Experten nicht zu einem besseren Sicherheitsgefühl führen, sondern zu Unsicherheit

darüber, was jetzt gelten soll und warum.

Ganz besonders kommen solche Unsicherheiten bei Fragen um Leben und Tod, bei Entscheidungen zum Leben-Erhalten und zum Sterben-Zulassen auf. So gibt es auf dem deutschen Markt hunderte von Vordrucken und Empfehlungen, wie eine Verfügung und Vollmacht abgefasst werden, was darin enthalten sein soll. Wir verbreitern und verfeinern bereits über zehn Jahre unsere VORSORGEN!-Unterlagen, deren „Mutter“ quasi die Vorlage vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ist. Allerdings sind die Unterlagen der PalliativStiftung längst erwachsen geworden, sie wurden immer wieder aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Und es wurde immer wieder auf Vorschläge aus der täglichen Praxis gehört und diese gerne umgesetzt, wenn es darum ging Gutes noch besser zu machen.

Egal wie Sie sich als Leser entscheiden, egal welche Unterlagen Sie benutzen. Wohl alle Vorlagen auf dem Markt sind immer noch besser als nichts zu regeln ... Dringend ans Herz legen möchten wir Ihnen (wenn Sie noch keine Vorsorgeunterlagen haben), dass Sie am besten noch heute die Vorsorgevollmacht ausfüllen und unterschreiben. Das ist relativ einfach, wenn sie eine Vertrauensperson haben. Damit sind Sie, bzw. Ihr Bevollmächtigter schon einmal für den Notfall gut gewappnet.

Alles weitere kann dann mit Ruhe folgen.

Habe ich Sie motiviert, jetzt etwas zu tun? Falls nein, was wollen Sie dazu von uns noch wissen? Sprechen Sie uns an!



Wozu vorsorgen?

„Spare in der Zeit, so hast du in der Not“ – dieser lebensweise Spruch gehörte zu den klassischen Ratschlägen, die Großmütter ihren Enkeln mit auf den Weg gaben.

Was hat denn die finanzielle Vorsorge mit dem Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu tun?

Nichts. Oder auch sehr viel. Wir Deutschen, so scheint es immer wieder, sind ein Volk der Vielversicherer und Gernesparer. Wir versichern sinnvoll und wenig sinnvoll vom Reiserücktritt bis zum eigenen Leben. Und ein Gut-Teil der Bürger legt seit Jahrzehnten auch immer wieder ein paar Mark oder Euro auf die hohe Kante, wenn es möglich ist, um für schlechte Zeiten gewappnet zu sein. Soweit zum Thema Geld.

Und wie schaut es mit der Gesundheit aus?

Auch hier wird von den meisten so einiges getan, geimpft, vorgebeugt, früherkannt. Teils auch gesund gelebt, auf Ernährung geachtet, Sport gemacht, ausreichend geruht, zu viel Stress vermieden.

Am wichtigsten gesund!?

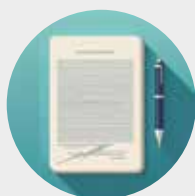
So sehen es viele. Nur gibt es da eine Gewissheit, der wir begegnen werden, nicht entkommen können. Das Lebensende. Die letzten Monate, Wochen, Tage und Stunden. Auch diese können wir leichter werden lassen, besser gestalten, wenn wir rechtzeitig vorsorgen. Es ist natürlich schwierig mich hineinzuversetzen, in das, was ich will, wenn mein Leben zu Ende geht, mein Kopf vielleicht nicht mehr klar ist und ich nicht mehr für mich sprechen kann. Da geht es allen gleich. Palliativspezialisten haben oft viele, viele tausend Menschen bis zu deren Ende hin begleitet. Und immer wieder mussten sie als Pflegefachkraft, als Arzt überlegen, wen können sie fragen, was hätte dieser Patient für sich gewollt. Wenn wir für eine solche Situation vorsorgen, wird es uns aber besser ergehen, als wenn wir „in der Zeit“ für die Not nichts getan haben. Und Sie, lieber Leser dürfen (leider) sicher sein, dass Sie persönlich wahrscheinlich auch einmal so ähnlich da liegen werden.

Deshalb wollen wir Ihnen, zum Beispiel auch mit unserem Magazin „schöner leben ...“ in einem leicht lesbaren Cocktail nahebringen, was es für ernste Situationen zu bedenken gibt. Entscheidend dafür, dass Sie noch etwas verfügen dürfen, ist, dass Ihr Kopf dazu noch ausreichend klar ist. Wenn es um Beruf, Geld, Geschäfte geht, sind die Ansprüche daran höher.

Hier ist die sogenannte **Geschäftsfähigkeit** wichtig. Für Fragen der Gesundheit kann man noch gut entscheiden, wenn eine Geschäftsfähigkeit schon lange nicht mehr gegeben ist. Für die Gesundheit muss man **entscheidungsfähig** sein.

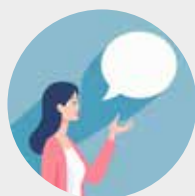
Einige Teile der VORSORGEN!-Unterlagen sind schnell und einfach umzusetzen, zu entscheiden, auszuführen. Anderes braucht deutlich mehr Hirnschmalz, einiges an Bedenkzeit und teilweise auch guten Rat, der glücklicherweise nicht einmal teuer sein muss.

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



Jedes Blatt unterschreiben

Wenn man eine Vorlage selber ausdruckt oder kopiert, dann hat man meist einzelne Seiten. Dann muss immer auch auf jedem Blatt unterschrieben werden. Anders kann die Gültigkeit leicht angezweifelt werden.



Bestimmtheit: Der Fall muss klar beschrieben werden

Zwingend muss heutzutage in einer Patientenverfügung stehen, wann sie gelten soll. Nur in Todesnähe? Oder auch bei einem schweren Hirnschaden? Oder jetzt und ohne Einschränkung sofort! Und die Verfügung ist natürlich nicht relevant, solange der Patient für sich entscheiden und dies selbst mitteilen kann.

Der kleine Unterschied: Die VORSORGEN!-Mappe.

Es gibt sicherlich einige hundert Vorschläge und Vorlagen für die Vorsorgeunterlagen aller möglichen Verbände, Institutionen, Behörden oder einzelner Aktivisten. Einige sind gut und allgemeinverständlich. Andere sind ausgezeichnet und präzise formuliert. Manche sollen juristisch, notariell erarbeitet und bestätigt werden. Andere kann man schnell online ausfüllen und wieder andere einfach in zehn Minuten beim Hausarzt in der Sprechstunde. Mit dem Konzept „Beizeiten begleiten“ dauert es schon mindestens drei bis vier Stunden, bis die Unterlagen komplett sind. Viele Anbieter arbeiten kostenlos, manche nehmen eine Kleinigkeit, einige viele hundert Euro und mehr. Und bei wenigen zahlt man mit seinen Daten. Und hoffentlich kostet es Sie nie Gesundheit und Leben!

Die Spanne ist sehr, sehr groß. Wie soll sich ein Laie da auskennen?

Die Gründer und die Aktiven der PalliativStiftung sind beruflich alle schon seit vielen Jahrzehnten mit den Fragen der Vorsorgeunterlagen befasst. Und sie haben alle im beruflichen Alltag teils ausgesprochen leidvolle Erfahrungen dabei gemacht. Deswegen war es für die Gründer sehr schnell ein wichtiges

Anliegen mit der PalliativStiftung Vorsorgeunterlagen zu erarbeiten, die ...

1. ... juristisch so einwandfrei wie möglich sind. 100 % geht leider nie. Recht wird erst vom Richter gesprochen.
2. ... von Laien mit Unterstützung relativ einfach auszufüllen sind. So gaaanz einfach kann es nicht sein. Es geht schließlich um die letzten Fragen, die Fragen um Leben und Tod.
3. ... dann auch in der Praxis, am Krankenbett möglichst wirksam und durchsetzungsfähig sind. Leider heißt Recht haben oftmals nicht Recht bekommen. Dazu lesen Sie mehr in „schöner leben ...“.

Die PalliativStiftung hat sich die Formulierungsvorschläge des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz als Vorbild genommen. Sie hat dann über die Jahre mit Praktikern aus Pflege, Medizin, Verwaltung, Rechtgebung, Rechtsprechung und einigen mehr daran gefeilt und immer wieder kleine und größere Dinge geändert, angepasst, aktualisiert, wenn es nötig wurde. Die verschiedenen Versionen wurden immer wieder direkt in der

Praxis erprobt und die Rückmeldungen aus der Praxis nehmen wir sehr Ernst. Viele wichtige und sinnvolle Hinweise der Nutzer konnten mit einfließen. So ist die PalliativStiftung froh und auch stolz, dass nach den Rückmeldungen, diese Vorlagen doch in der Regel mehr nur als einen Deut besser sind als die Besten, die sonst gefunden werden.

In den Beiträgen zu den verschiedenen Vorlagen wird erklärt, worauf man hier und da achten sollte, wenn man andere, vorhandene Vorsorgeunterlagen auf Ihre (Alltags)Tauglichkeit überprüfen will. Eine Kleinigkeit. Anfangs wurde die Ankreuzversion so gestaltet, wie es sonst oft üblich ist: Es war zur guten Übersicht so formuliert, dass die übergroße Mehrheit der Menschen durchgehend einfach ein „ja“ ankreuzen würde. Bald fiel auf, dass die ja-Kreuze öfters ohne rechtes Nachdenken und Verständnis gesetzt werden. Oder auch versehentlich das Gegenteil, „nein“, überall angekreuzt wird.

Jetzt muss der Leser bei den VORSORGEN!-Unterlagen schon bei jeder einzelnen Frage etwas überlegen. „Einfach auf die Schnelle“ geht nicht mehr.

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



Zwei Ärzte als Gutachter für Zustand sind realitätsfern

Oft steht in Verfügungen, dass zwei (unabhängige, erfahrene, neurologisch Fachärzte ...) Ärzte bestätigen sollen, dass ein Patient mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr wacher werden wird. Wo sollen wir zwei voneinander unabhängige erfahrene Neurologen in ein Pflegeheim im Bayerischen Wald oder in der Lausitz bekommen. Das ist unrealistisch. Es reicht, wenn der behandelnde Arzt des Zustand bestätigt.

Hinweise zur VORSORGEN!-Mappe der PalliativStiftung

Seit dem 1. Januar 2023 ermöglicht der neue § 1358 BGB die „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ oder einfacher: ein Notfallvertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn es nicht schon einen (anderen) Bevollmächtigten oder Betreuer gibt. Ab einem Ereignis (etwa Unfall, Schlaganfall) kann eine solche Notfallvertretung für maximal sechs Monate geltend gemacht werden. Ein Arzt muss bestimmte Voraussetzungen bescheinigen. Zum Ausfüllen bei der PalliativStiftung: Diese finden Sie online unter www.palliativstiftung.com > Shop > Publikationen > Die VORSORGEN! Mappe

Trotzdem ist und bleibt es weiterhin dringend ratsam, in gesunden Tagen eine Vollmacht zu verfassen!

Seit Anfang 2020 hat die „Corona-Krise“ die Welt, wie wir sie kennen, doch erheblich verändert und nimmt Einfluss auf wirklich alle Bereiche unseres täglichen Lebens. Sie hat auch den Blick verändert auf

den Umgang mit schwerer Krankheit besonders bei älteren und alten Menschen.

Wie möchte ich bei auswegloser Krankheit behandelt und betreut werden? Ausweglos, das kann in unabwendbarer Todesnähe sein. Ausweglos kann auch bedeuten, dass meine Hirnfunktionen schwer geschädigt sind oder immer mehr abnehmen. Es kann aber auch sein, dass ich einfach „nur“ ...

... zufrieden ein langes Leben gelebt habe.

... die eine oder andere Krankheit habe, unter der ich mehr oder weniger leide.

... sehe, dass ich mich nun für sehr kleine Chancen nicht mehr sehr anstrengen, Leiden ertragen und keine großen Risiken mehr eingehen will.

... dortbleiben möchte, wo ich bin, dort leben, auch sterben und nicht mehr in eine Klinik eingewiesen werden will.

Solche Aussagen hört man fast nie von jungen Menschen. Aber eigent-

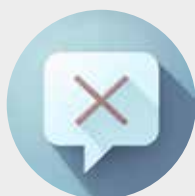
lich immer wieder von hochbetagten, lebenssatten Menschen. Das muss natürlich jeder für sich ganz speziell entscheiden. Die Patientenverfügungen, wie sie üblich sind, bilden solche Wünsche nicht ab. Deswegen haben wir einige ganz entscheidende Änderungen mit einem Stab von Experten abgestimmt und in unsere Patientenverfügung eingebracht:

Einen Punkt „E.“, der sagt, dass diese Patientenverfügung auch in dieser Situation jetzt gelten soll und nicht nur bei unumkehrbarem Hirnschaden oder in sicherer oder unmittelbarer Todesnähe.

Einen Punkt „2.3“ der besagt, dass ich jede weitere Krankenhausbehandlung klar ablehne.

Damit dies klar und verständlich schon auf den ersten Blick auch im Notfall gesehen werden kann, haben wir mit Experten und Praktikern aus Rettungsdienst, Notfallmedizin und Palliativversorgung die Palliativ-Ampel entwickelt, die man z. B. neben das (Pflege)Bett hängen kann.

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



In Kontakt treten oder verstehen können?

Oft heißt es, dass der Patient nicht in Kontakt treten kann. Eigentlich ist es doch so, dass es reicht, wenn er von den Menschen, die ihn versorgen nicht mehr verstanden werden kann. Das ist ein großer Unterschied. Und nicht-verstanden-werden ist viel quälender, als wenn man nichts mehr mitbekommt und sich deshalb auch nicht um Kontaktaufnahme bemüht.



Andauernde Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Das ist eine oft zu lesende Formulierung, Aber: Eine „ausdauernde Hilfe“ wird schnell übergriffig und unangenehm für den Patienten. Es reicht doch völlig aus, wenn man hier schreibt „auf natürliche Weise nicht mehr essen und trinken kann“.

Vollmacht/Vorsorgevollmacht

In einer Patientenverfügung legen Sie Ihre Vorstellungen bezüglich der medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen fest. Doch wer entscheidet für Sie, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können?

Für diesen Fall können Sie eine (Vorsorge) Vollmacht erstellen. Mit einer solchen Vollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen.

Eine Vollmacht kann ausschließlich für gesundheitliche und pflegerische Fragen (= Vorsorgevollmacht) oder auch umfassend für weitere Bereiche, wie Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge etc. (= Vollmacht) erteilt werden. Voraussetzung für die Errichtung einer gültigen (Vorsorge)Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit und Schriftlichkeit. Für gesundheitliche Fragen reicht die Einwilligungsfähigkeit aus.

Die Vollmacht sollte im vertrauensvollen Gespräch mit dem vorgesehenen Bevollmächtigten verfasst werden, damit er Ihre Wünsche und Vorstellungen gut kennen und verstehen lernt. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, Ihren Willen als Vollmachtgeber zu vertreten. Er muss also stets prüfen, was SIE ganz persönlich in der vorliegenden Situation für sich gewollt hätten und dann in Ihrem Sinne entscheiden. Praktisch sinnvoll ist es bei mehreren Bevollmächtigten, wenn jeder für sich allein handlungsfähig ist.

Der Bevollmächtigte darf aber nur mit dem Original der Vollmacht tätig werden.

Auch Untervollmachten sind möglich. Hierfür haben wir für Sie ein eigenes Formular.

Bitte beachten Sie:

Bei Immobiliengeschäften, Handelsgewerbe, Verbraucherdarlehen sind je nach Art eine gerichtliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung dieser Vollmacht notwendig.

Nach aktuellem deutschem Recht können auch engste Verwandte wie Ehepartner oder Kinder Sie nur dann gesetzlich vertreten, wenn sie als Bevollmächtigte eingesetzt wurden. Eine Ausnahme gibt es seit dem 1.1.2023 im Rahmen der sogenannten Ehegattennotvertretung für eine begrenzte Zeit und nur für Fragen der Gesundheit. Ansonsten wird die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht erforderlich. Sollten Sie keine Patientenverfügung erstellen wollen, können Sie auch ausschließlich eine (Vorsorge) Vollmacht erstellen!

Mit einer solchen Vollmacht ist es nicht möglich für den Vollmachtgeber zu wählen, zu heiraten, zu adoptieren oder ein Testament zu machen.

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



Gültigkeit der Verfügung jetzt

Es ist immer häufiger gerade bei hochaltrigen, vielfach kranken Menschen zuhause und im Pflegeheim der Fall, dass die Verfügung einfach JETZT gelten soll! Nicht erst unter bestimmten Umständen. Aber in vorgefertigten Angeboten gibt es diese Auswahlmöglichkeit nur sehr selten.



Keine Klinikeinweisung mehr.

Keine Klinikaufnahme, auch wenn man dann dort stirbt, wo man ist. Am Lebensende ist das oft ein großer Wunsch der Patienten. Aber in den meisten Patientenverfügungen ist diese konkrete Angabe nicht vorgesehen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann ein einwilligungsfähiger und volljähriger Mensch seinen Willen für nicht unmittelbar bevorstehende medizinische Maßnahmen im Voraus schriftlich verfügen. Nach dem Gesetz zur Patientenverfügung können alle Situationen, unabhängig von der Art und dem Stadium der Erkrankung, verbindlich geregelt werden.

Das sind insbesondere:

- die Sterbephase (letzte Stunden und Tage)
- das Endstadium einer unheilbaren Erkrankung (letzte Wochen und Monate)
- weit fortgeschrittene Hirnabbauprozesse, z. B. bei Demenz (immer fortschreitend, immer tödlich)
- unumkehrbare Hirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, sogenanntes (Wach-)Koma (so kann man Jahre- und jahrzehntelang am Leben erhalten werden)

Vor dem Ausfüllen einer Patientenverfügung sollten Sie sich überlegen, welche Situationen Sie regeln wollen und welche medizinischen Maßnahmen in diesen Situationen unterlassen, beendet oder ergriffen werden sollen (z. B. künstliche Flüssigkeits- und Nahrungsgabe, Antibiotika, Beatmung, Schrittmacher usw.).

- Besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit Ihren Angehörigen und Ihrem Arzt.
- Kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen in der ausgewählten Verfügung an.
- Streichen Sie die nichtzutreffenden Kästchen oder Texte sauber durch.
- Wichtig ist Ihre vollständige, eigenhändige Unterschrift mit Datumsangabe.
- In den Leerzeilen der Formulare können Sie handschriftliche Ergänzungen vornehmen.
- Für medizinische Fragen ist keine gerichtliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung notwendig.

Bei möglichen Zweifeln an der „Einwilligungsfähigkeit“ sollte diese von einem Facharzt oder Notar attestiert werden.

Für die Patientenverfügung sollten Sie sich Zeit lassen und bei Unklarheiten und Fragen Rat von juristisch und palliativ erfahrenen Experten suchen, die wissen, worauf es ankommt.

- Eine sinnvolle Ergänzung zur Patientenverfügung sind Meine Wertvorstellungen, in denen eigene Wünsche, Anliegen und Werte festgehalten werden können.

Meine Wertvorstellungen
Ergänzende Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



Lebenserhaltung oder Leidenslinderung

Bei den konkret auszuwählenden Behandlungen steht oft die Formulierung sie seien „erwünscht, wenn es für die Leidenslinderung nötig ist!“ Infusionen, Antibiotika, Bluttransfusionen, Dialyse usw. brauchen wir zwar zur Lebensverlängerung aber extrem selten zur Leidenslinderung. Sie können für die Leidenslinderung durch rein palliative Maßnahmen ersetzt werden.

Betreuungsverfügung

Sie können auch vorsorglich festlegen, wer im Falle einer vom Gericht angeordneten Betreuung Ihr Betreuer werden oder wer es eben nicht werden soll. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht grundsätzlich verbindlich. Ergänzend zur Betreuungsverfügung können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit schriftlich niederlegen. Diese sind für den Betreuer verbindlich, solange Sie diese nicht widerrufen. Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie keiner Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen können/wollen. Sie empfiehlt sich jedoch auch zusätzlich zur (Vorsorge)Vollmacht. Günstig ist, wenn Sie dieselbe Person in beiden Verfügungen benennen.

Für alle drei vorsorglichen Verfügungen gilt:

- Sie können jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Bei der (Vorsorge) Vollmacht muss die Urkunde zurückverlangt bzw. vernichtet werden.
- Rechtlich gültig sind nur die Originale.
- Hinterlegen Sie die Verfügungen im Original an einem bekannten Ort.

Fertigen Sie Kopien für z. B. Bevollmächtigte, Hausarzt, Pflegeheim usw. an, damit dort schon bekannt ist, was Sie wollen, und wer entscheiden darf.

Bei der Bundesnotarkammer können die Eckdaten in einem zentralen Vorsorgeregister gegen eine Gebühr eingetragen werden. Bei diesem Register fragen die Gerichte nach, wenn eine gerichtliche Betreuung eingerichtet werden soll. Auch Ärzte können darauf zugreifen, wenn sie an die Telematikinfrastruktur angebunden sind. Es ist aber nur hinterlegt, dass Unterlagen existieren, nicht was darinsteht. www.vorsorgeregister.de

Konto-/Depotvollmacht

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie eine Vorlage der jeweiligen Bank ausfüllen, da eine andere Vollmacht leider (rechtswidrig) nicht akzeptiert wird. Das ist eine geringe Mehrarbeit und spart Ärger. Denn: Recht haben heißt ja leider nicht immer Recht bekommen.

Eine **Kontovollmacht** erlischt mit dem Tod.

Eine **Kundenvollmacht** gilt über den Tod hinaus.

Legen Sie hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall nicht selbst regeln kann und deshalb vom Betreuungsgericht gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name, Vorname, Geburtsdatum
 Anschrift
 Telefon
 E-Mail

Falls die vorstehende Person **nicht** zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum
 Anschrift
 Telefon
 E-Mail

Falls **keinen Fall zum Betreuer** bestellt werden soll:

Name, Vorname, Geburtsdatum
 E-Mail

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



Umgang mit Herzschrittmacher, Defibrillator

Ein Herzschrittmacher wird selten erwähnt, ein eingebauter Defibrillator noch seltener. Beides darf und muss deaktiviert werden, wenn der Patient keine Lebensverlängerung mehr wünscht. Schrittmacher können ein Sterben verlängern. Defis können beim Sterben durch wiederholtes Schocken beim Kammerflimmern für den Patienten und besonders die Angehörigen sehr, sehr unangenehm werden.

Vertreterverfügung

Sehr viele Menschen haben zu gesunden Tagen keine Vollmacht und Patientenverfügung erstellt und dann mal plötzlich von jetzt auf gleich durch einen Unfall oder Schlaganfall oder auch nach und nach durch einen Alzheimer keine Einwilligungsfähigkeit mehr. Was kann man dann tun. Gerade in Pflegeeinrichtungen, aber auch zuhause oder in der stationären Behandlung gibt es dann oft sehr große Unsicherheiten wie zu (be) handeln ist.

Natürlich muss erst einmal ein gesetzlicher Betreuer vom Gericht bestellt werden, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt (Ausnahme seit 1.1.2023 unter gewissen Umständen ist die Option der Ehegattennotver-

tretung). Aber auch mit Vollmacht oder gerichtlicher Betreuung fehlt doch noch die Patientenverfügung als Anleitung für die Behandler.

Damit Patienten auch ohne eigene Patientenverfügung die notwendige Sicherheit bekommen, dass sie nach ihrem Willen behandelt werden, hat die PalliativStiftung das Instrument der Vertreterverfügung entwickelt. Ähnliches gibt es schon lange aus dem Bereich der Kinder(intensiv)medizin.

In der Vertreterverfügung legt der gesetzliche Vertreter dar, was der Patient gewollt hätte und es werden so ganz wesentliche Hilfen gegeben, dass der Patient wirklich so behandelt wird, wie er es gewollt hätte.

Die Deutsche PalliativStiftung ist dabei, Die VORSORGEN!-Mappe zu digitalisieren, weil die Vertreterverfügung besonders wichtig ist, gibt es diese seit Oktober 2023 als erstes Formular. Die PalliativStiftung will damit ganz besonders erreichen, dass deren Verbreitung in stationären Pflegeeinrichtungen noch deutlich zunimmt. Auf der Website www.VorsorgenMappe.de (Achtung: mit dem „n“ in der Mitte) findet man nach dem Einloggen viele Erklärungen und wird professionell durchs Menü geführt, so dass man in der Regel (fast) alles ohne weitere Hilfe ausfüllen kann.

Einfach ausprobieren!

Kleine Checkliste für vorhandene Vorsorge-Unterlagen



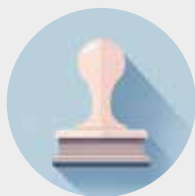
Beatmung, Sauerstoff

Sauerstoff lindert fast niemals Atemnot. Eine nasale Sauerstoffgabe kann aber sehr stören und auch ein Sterben verlängern. Eine Beatmung, die nicht mehr gewünscht wird, darf nicht fortgesetzt werden.



Aufbewahrungsort

Sinnvoll sind einfache, beglaubigte Kopien, die der oder die behandelnden Ärzte, Pflegedienst, Pflegeheim ausgehändigt bekommen oder sich einscannen. Das Original sollten sie nicht aus der Hand geben!



Gültigkeit ohne Beurkundung

Nur das Original ist gültig. Eine Beglaubigung durchs Ortsgericht der Patientenverfügung oder eine Beurkundung durch einen Notar ist nicht nötig.



Entscheidungsfähigkeit

Eine Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit kann bei zunehmender kognitiver Beeinträchtigung sehr sinnvoll sein.

Beim Deutschen PalliativVerlag der Deutschen PalliativStiftung sind zahlreiche Bücher, Flyer, Ratgeber u. v. m. teils kostenfrei, teils preisgünstig erhältlich. Zum Beispiel:



Die Pflegetipps

Unser kostenfreier „Bestseller“ enthält das notwendige Rüstzeug zur Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere, aber längst nicht nur, wenn es zu Ende geht.

Das leicht verständliche Buch wendet sich sowohl an professionell Pflegende als auch an Menschen, die sich um einen Angehörigen zu Hause in seinem gewohnten Umfeld kümmern oder in einem Heim begleiten. Es bietet praktische Hilfe in schwerer Zeit. Mit dem Wissen tragen Sie dazu bei, die Lebensqualität der Patienten ganz entscheidend zu verbessern.

Das Buch ist dank einer Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration als Download in über 22 Sprachen und auch gedruckt in vielen Sprachen kostenfrei verfügbar.

104 Seiten, kostenfrei

Als Deutsche PalliativStiftung ist es uns ein großes Anliegen, die Sensibilität für andere Kulturen und Religionen im Bereich der

Pflege und palliativen Versorgung zu fördern. Um den Menschen mit seinen kulturellen Besonderheiten zu begreifen und versorgen zu können, müssen Sprach- und Kommunikationsprobleme abgebaut werden. Dazu trägt die DPS mit den Übersetzungen der Broschüre „Pflegetipps - Palliative Care“ bei.

Die leichtverständliche Broschüre mit allem was jeder unbedingt wissen muss richtet sich an Betroffene selbst, aber auch sowohl an Menschen, die Angehörige zu Hause im gewohnten Umfeld pflegen oder in einer Einrichtung oder Klinik begleiten. Doch auch „Profis“ können von der Lektüre profitieren. Teils gibt es (ungeohnt) Neues, teils sehen sie, wie man schwierige Sachverhalte leichter erklären kann. So bieten Die Pflegetipps praktische Hilfe in schwerer Zeit und tragen dazu bei, dass die Lebensqualität der Patienten maßgeblich verbessert werden kann.



Handreichung PiPiP 2020

Die Essenz aus dem Pilotprojekt Palliativversorgung in Pflegeeinrichtungen. Anleitung und Unterlagen zur grundlegenden Palliativschulung in Pflegeeinrichtungen

**48 Seiten, 20,- EUR
kostenfrei in Hessen**



Gesprächshilfe Demenz

Leitfaden für Angehörige von Menschen mit Demenz. Nur ein kleiner Flyer. Aber mit allen relevanten Fragen, die Sie sich und anderen stellen sollten. Übertragen aus dem englischen nach einer Vorlage von Prof. Harvey Chochinov.

kostenlos



Am Start das Ziel im Blick haben

Unterrichtsmaterial zum Themenkomplex Sterben, „Sterbehilfe“, Hospizarbeit und Palliativversorgung. Vielfältige Anregungen für den Unterricht speziell in der Sekundarstufe 2.

230 Seiten, DIN A 4 mit Kopiervorlagen. 20,- EUR, kostenfrei in Hessen



Demenz und Schmerz

Von Dr. Magdalena Brons

Viele konkrete, praktische Hilfen und auch reichlich gut verständliche theoretische Hintergründe, damit Sie im Umgang mit demen-ten Angehörigen besser zurecht-kommen.

70 Seiten, 5,- EUR



Gerontopsychiatrie und Palliativversorgung

von Heiko Debus

Ein praxisnahes Handbuch, insbe-sondere hilfreich für Pflegekräfte in der stationären Versorgung aber auch alle anderen mit dem Thema befassten Menschen.

137 Seiten, 10,00 €, Zweite erweiterte Auflage



Komplementäre und alternative Methoden in der Palliativversorgung

von Jutta Hübner und Thomas Sitte

Ein schwieriges Terrain mit hoch-emotionalen Kontroversen und tiefen Gräben. Wer heilt, hat recht! Sicherlich oft, aber nicht immer. Die Autoren bringen mit Hilfe vieler Experten etwas mehr Licht ins Dunkel.

112 Seiten, 5,- EUR



Ambulante Palliativ-versorgung

Ein Handbuch aus der Praxis für die Praxis, für Experten und (teils) auch für Laien. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Ver-sorgung zuhause oder auch in Pflegeeinrichtungen.

Hrsg. Eckhard Eichner, Ingmar Hornke und Thomas Sitte

288 Seiten, 10,- EUR



Forum Kinderhospiz

Entwicklung der Hospizarbeit. Stand und Perspektive unter be-sonderer Berücksichtigung der Begleitung von Kindern in statio-nären Hospizen. Zusammenfas-sung eines Symposiums.

Tipp: Das Heft 2024-2 von „schöner leben ...“ beschäftigt sich mit der aktuellen Situation.

104 Seiten. Kostenfrei (zzgl. Versandkosten)

T-Shirt-Tage

Der Gedichtsband „T-Shirt-Tage“ verfasst von Julia Weber, illustriert von Esther Kim.

„Gefühle ohne Punkt und Komma, Bilder, Gedanken, - gleich beim ersten Lesen wurde ich auf fast die gleiche Weise atemlos.“

Helmfried Graf von Lüttichau
Schauspieler und Lyriker



„Als ich das erste Gedicht las, musste ich zunächst einmal tief durchatmen. Und ich dachte, das ist die Art von Text, wie wir Palli-Aktiven sie dringend für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit brauchen.“

Dr. med. Thomas Sitte
Palliativmediziner



Letzte Zeiten

Sabine Mildener verlor innerhalb kurzer Zeit Ehemann, Vater und Sohn an Krebs. In diesem bewegenden Buch beschreibt sie mit beeindruckender Offenheit ihren Weg durch die Trauer und schenkt anderen Betroffenen Hoffnung.

150 Seiten, Hardcover, 15,- EUR

64 Seiten, 12,- EUR



Brahms

Brahms' letzte Meisterwerke vereint: Die dialogreichen Klarinettensonaten op. 120 und die introspektiven Klavierstücke op. 119, interpretiert von Nicolai Pfeffer und Felix Wahl. Zwei kontrastierende Werkgruppen, die den krönenden Abschluss seines kammermusikalischen und pianistischen Schaffens bilden.

20,- EUR



Johann Sebastian Bach

Das Trio Amsterdam-Berlin (Violine, Viola, Cello) überträgt Bachs Goldberg-Variationen vom Cembalo ins Streichtrio - das Ergebnis jahrelanger kammermusikalischer Zusammenarbeit dreier befreundeter Musiker, die gemeinsam nach perfektem Ausdruck und Klang suchten.

10,- EUR



Orgelwerke Johann Sebastian Bach

Erleben Sie ein Benefizkonzert der Extraklasse im Fuldaer Dom! Der renommierte Organist Wolfgang Rübsam, geschätzter Gast aus den USA und Fuldaer Ehrenbürger, widmet sich den Meisterwerken Johann Sebastian Bachs. Freuen Sie sich auf einen musikalischen Hochgenuss.

10,- EUR



Grabgemeinschaft

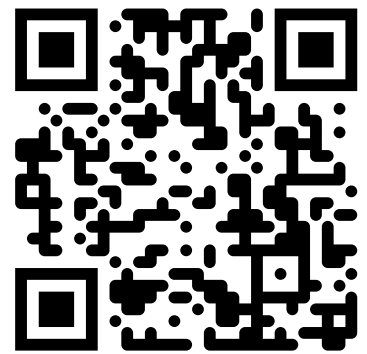
Ganz verschieden gelebt.
Und dann gemeinsam umsortigt Ruhe finden.

Palliativ! Das kann schon früh im Leben oder Krankheitsverlauf beginnen. Da werden palliativ Versorgende immer wieder auch angesprochen, dass nach dem Tod sich niemand mehr um ein Grab kümmern kann. Entweder weil keiner mehr da ist, oder weil die Verwandten viel zu weit weg wohnen. Die PalliativStiftung denkt deshalb auch über das Leben hinaus. Anders als im Friedwald oder bei einer Seebestattung sind sowohl individuelle Trauerhandlungen und auch Gedenken am Bestattungsort möglich.

In Fulda gibt es – auch für Menschen aus anderen Regionen oder sogar Staaten – die Möglichkeit, sich durch die PalliativStiftung in deren Grabanlage beerdigen zu lassen. Niemand muss sich später darum sorgen. Die PalliativStiftung übernimmt die Grabpflege für die nächsten 30 Jahre.

Die PalliativStiftung bietet damit eine preiswerte Option für immer mehr Menschen, die nicht sicher sind, wer sich würdig um sie kümmert, wenn sie schon (lange) gestorben sind. Da die erste, kleine Anlage fast komplett ist, richtet die PalliativStiftung gerade eine zweite wesentlich größere Grabanlage ein, die ab 2025 belegt werden soll.

Nähere Informationen erhalten Sie im Büro der PalliativStiftung und hier ist der Link zu einem kleinen Video der ersten Grabanlage:



Jahresbände "schöner leben ..."

Ein gut verständliches, lebensnahes Magazin mit den verschiedensten Informationen rund um Hospizarbeit und Palliativversorgung. Das Magazin sollte eine eierlegende Wollmilchsau werden, zugleich ausgesprochen leicht verdauliche Kost anbieten, außerdem relevant für den Alltag und relevant für die Versorgung schwerstkranker Menschen sein.

Nun, dieses bunte, vielfältige Menü mundet vielen Lesern sehr gut.

Die ersten Hefte sind vergriffen und werden weiter nachgefragt. Deshalb haben wir Sammelbände daraus gemacht – bisher für die Jahre 2023 und 2024. Weil das Magazin über die Monate gewachsen ist, erwachsen geworden ist und sich immer weiterentwickelt, wurde das Layout angeglichen.

Alle Ausgaben enthalten die vier Ausgaben aus dem jeweiligem Jahr teils leicht überarbeitet. Das Bessere ist bekanntlich der Feind des Guten. Hier und da fanden fleißige Leser noch Druckfehler, die Sie hier nun hoffentlich nicht mehr finden.

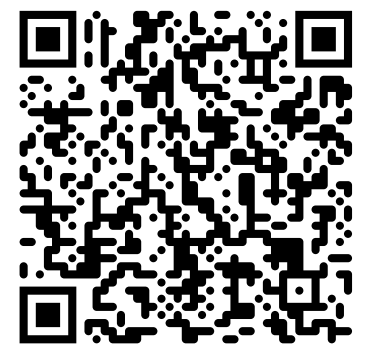
Viele Freude beim Lesen. Bitte tragen Sie das Wissen um die wunderbaren Möglichkeiten von Hospizarbeit und Palliativversorgung weiter.

Sie wissen ja, wenn nichts mehr getan werden kann, ist noch so viel zu tun.

Preise inklusive Versandkosten:

Band 2023: **Band 2024:**
20,- Euro **30,- Euro**

Beide Jahresbände zusammen:
35,- Euro



Langfristig helfen durch Stiften oder Vererben

Wer finanziell abgesichert ist, fragt sich oft: Wie kann ich mit meinen übrigen Mitteln etwas Bleibendes schaffen? Etwas, das auch über das eigene Leben hinaus Gutes bewirkt. Die Beweggründe können dabei praktischer oder wohltätiger Natur sein. Das deutsche Recht bietet hierzu verschiedene Möglichkeiten: von Spenden über Zustiftungen und Stiftungsfonds bis hin zum Vererben. Bei Fragen können Sie sich gerne an die PalliativStiftung oder unseren Partner, das **Deutsche Stiftungswerk** wenden. www.stiftungswerk.org

Spende

Eine Spende eignet sich für Menschen, die etwas Geld übrig haben und für einen guten Zweck geben, spenden möchten. Egal – ob ein großer oder kleiner Betrag – Spenden können viel Gutes bewirken. Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Die Zuwendung kann der Spender an einen bestimmten Zweck binden, z. B. für ein bestimmtes Teilprojekt. 20 % der Gesamteinkünfte eines Spenders sind als Spende steuerlich absetzbar. Abziehbare Sonderausgaben, die den Höchstbetrag von 20 % überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden. (2007 wurde das Einkommensteuergesetz (EStG) dahingehend verändert, dass es keine unterschiedlichen Prozentsätze (5 und 10 %) mehr für Spendenabzüge gibt.)

Zustiftung

Wer mit einer höheren Geldsumme eine bestimmte Arbeit langfristig

sichern möchte und genau weiß, für welche Zwecke sie eingesetzt werden soll, für den eignet sich das Instrument der Stiftung. Dabei muss man aber nicht gleich mit großem Zeitaufwand eine eigene Stiftung gründen. Man kann sein Geld auch einer bereits bestehenden Stiftung zur Verfügung stellen. Diese sogenannte Zustiftung fließt dann in das Stiftungskapital mit ein. Aus der Zustiftung erwirtschaftete Zinsen können für Projekte und Aufgaben der Stiftung eingesetzt werden. Das zugestiftete Kapital selbst bleibt erhalten. Dies ist der wesentliche Unterschied zur Spende. Seit 2007 sind Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungen bis zum Höchstbetrag von 1 Million Euro steuerbegünstigt. Der Betrag kann auf zehn Jahre verteilt als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Stiftungsfonds

Der Stiftungsfonds ist eine Art Zustiftung, der innerhalb einer bereits bestehenden Stiftung separat geführt wird und auch einen eigenen Namen haben kann. Ein Fonds kann sowohl als Zuwendung zu Lebzeiten als auch aufgrund testamentarischer Verfügung errichtet werden. Der Betrag oder Vermögensgegenstand geht in das Grundstockvermögen der bestehenden Stiftung ein. Als Teil des Grundstockvermögens ist der Fonds kein eigenes Steuersubjekt, die Stiftung hat aber die Auflage, den Fonds nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

Der Stifter kann den Fonds zu Lebzeiten oder von Todes wegen mit weiteren Zustiftungen aufstocken. Der Stifter kann den Namen des Fonds festlegen. Die Stiftung kann aufgrund einer Vereinbarung mit dem Stifter dazu verpflichtet werden, im Rahmen der Berichterstattung den Stifter des Fonds zu nennen und so dessen gemeinwohlorientiertes Engagement in der Öffentlichkeit darzustellen. Als Teil

des Grundstockvermögens dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung. Innerhalb dieses Rahmens ist es aber möglich, einen speziellen Fondszweck festzulegen.

Vererben

Erbschaften und Vermächtnisse haben eine große Bedeutung für die Arbeit von Stiftungen, denn gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG).

Stiftung mit anderen als hospizlich-palliativen Zwecken

Sollten Sie sich dafür interessieren eine Stiftung mit anderen Zwecken, z. B. zur Jugendpflege, Musik, Kultur, Naturschutz oder starkem regionalen Bezug zu gründen, so können wir Ihnen eine Beratung durch das **Deutsche Stiftungswerk** empfehlen.

Hinweis für Ihr Testament

Ein Testament kann eigenhändig geschrieben oder notariell errichtet werden. Ein eigenhändiges Testament muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Vor- und Familiennamen unterschrieben sein. Ort und Datum sind für die Gültigkeit unbedingt erforderlich. Mögliche Änderungen und Ergänzungen müssen ebenfalls handschriftlich erfolgen.

Auch die Vollstreckung eines Testaments sollten Sie jemandem in die Hand legen, dem Sie wirklich vertrauen. Sie können den Testamentsvollstrecker in Ihrem Testament festlegen. Die PalliativStiftung arbeitet hierzu eng mit dem **Deutschen Stiftungswerk** zusammen. www.stiftungswerk.org

Gutes Tun. Leichter als man denkt.

Deutsches StiftungsWerk gGmbH

Stiftungsberatung & Management

Gutes Tun durch Engagement ist eine wichtige Grundsäule unserer Demokratie. Vielleicht bewegt auch Sie die Idee eine Stiftung zu gründen?

Wir blicken auf eine mehr als 15jährige Stiftungsexpertise zurück. Mit kompetenter Unterstützung gelingt die Gründung leichter als man denkt. Die Deutsches StiftungsWerk gGmbH unterstützt Stifterinnen und Stifter von der Idee zur Realisierung bis hin zur Nachlassverwaltung. Wir übernehmen auch Ihre Testamentsverwaltung. Die Vergütung hierfür kommt gemeinnützigen Aufgaben zu Gute. Gemeinsam mit unseren Partnern fördern und entwickeln wir Projekte und Angebote, für Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profits und andere beim Start oder der Umsetzung ihres Engagements. Unser exzellentes Netzwerk bietet eine hohe Qualität und Antworten auch auf ungewöhnliche Fragen.



Wir sind Ihr Partner für ...

... Ihre Stiftungsidee:

- Entwicklung und Präzisierung
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit

... Ihre Stiftungsverwaltung:

- Organisation
- Kontoführung
- Spendenverwaltung
- Projektentwicklung
- Jahresabschluss
- Rechenschaftsbericht

Unsere Besonderheit:

Wir sind eine 100%ige Non-Profit-Organisation.

Sämtliche Erträge des Deutschen StiftungsWerk gGmbH fließen in die gemeinnützige Hospizarbeit und Palliativversorgung in ganz Deutschland.

Wir I(i)eben als Ihr Dienstleister schlanke und kreative Lösungen.

Geschäftsführer: Dr. Thomas Sitte
info@stiftungswerk.org
0661 4802 7595

Postanschrift:
Deutsches StiftungsWerk gGmbH
Am Bahnhof 2
36037 Fulda

Herausgeber:
Dr. med. Thomas Sitte
Deutsche PalliativStiftung

Die Deutsche PalliativStiftung ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Sie setzt sich dafür ein, dass Schwerstkranke und Sterbende auch ihre letzte Lebenszeit selbstbestimmt und in möglichst hoher Lebensqualität erleben können.



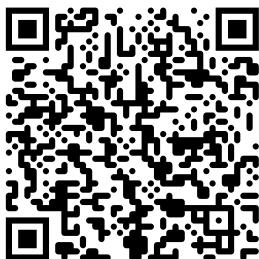
Wir tragen mit der PalliativStiftung hospizlich-palliatives Wissen in die Welt. Immer wieder wollen Menschen aus Angst vor Leiden vorzeitig sterben. Kein Mensch in Deutschland muss Angst vor unerwünschtem Leiden haben. Der Patientenwille muss beachtet werden. Sie haben ein Recht darauf, eine (auch vielleicht sinnvolle) Behandlung abzulehnen oder die wirksame Behandlung einzufordern, um diese Beschwerden angemessen behandelt zu bekommen, wenn Sie starke Atemnot, Schmerzen, u. v. m. haben. Leider hören wir immer wieder: „Wenn ich das vorher gewusst hätte, wäre mir so viel erspart geblieben.“

Eines ist klar: Niemand muss aus Angst vor körperlichem Leiden um „Sterbehilfe“ bitten (eigentlich ist hier ja die Tötung gemeint ...), wenn jeder aufgeklärt und nachhaltig immer wieder informiert wird, dass man dank hospizlich-palliativer Begleitung unerträgliches Leiden lindern kann.

Mitglied im Förderverein
„...leben bis zuletzt!“ werden und helfen

Sie wollen die Arbeit der Deutschen PalliativStiftung unterstützen?

Dann werden Sie doch einfach Mitglied. Mindestbeitrag 10 Euro pro Jahr, das kann sich JEDER leisten. So können Sie die dazu beitragen, dass es schwerstkranken und sterbenden Menschen in Deutschland besser geht ... für ein Leben bis zuletzt!



Mitgliedsantrag auf
www.palliativstiftung.com

Dank der Spenden und Förderung können wir diese Ausgabe meist kostenlos abgeben.

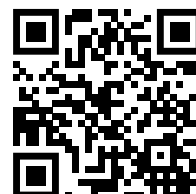
Spendenkonto Deutsche PalliativStiftung

VR Genossenschaftsbank Fulda
IBAN: DE74 5306 0180 0000 0610 00
BIC: GENODE51FUL

Bei Fragen

können Sie sich gern an uns wenden:

Deutsche PalliativStiftung
Am Bahnhof 2 | 36037 Fulda
Telefon 0661 | 480 49 797
Telefax 0661 | 480 49 798
info@palliativstiftung.com
www.palliativstiftung.com



Für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung des Begleitheftes danken wir:



BURGGRAF
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ihr kompetenter Partner bei allen Fragen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

www.burggraf-gruppe.de

Ihr direkter Weg zu uns: info@burggraf-gruppe.de



Die VORSORGEN! Mappe wurde gefördert von:

HESSEN



**Hessisches Ministerium
für Familie, Senioren, Sport,
Gesundheit und Pflege**

(Vorsorge)Vollmacht

Hiermit erteile ich als Vollmachtgeber...

Name, Vorname, Geburtsdatum		(Vollmachtgeber)
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Vollmacht an ...

Name, Vorname, Geburtsdatum		(bevollmächtigte Person)
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Name, Vorname, Geburtsdatum		(bevollmächtigte Person)
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Name, Vorname, Geburtsdatum		(bevollmächtigte Person)
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Meine bevollmächtigten Vertrauenspersonen (im Folgenden: Sie) werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und ich im Folgenden angekreuzt oder gesondert angegeben habe, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sollen meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen.

Nur eine Angabe ist möglich, Nichtzutreffendes durchstreichen:  Mustertext

Alle Vertrauenspersonen sind alleine handlungsberechtigt.	<input type="checkbox"/>
oder ...	
.....	
.....	
.....	<input type="checkbox"/>
Freitext	

Das Ziel dieser Vollmachtserteilung ist insbesondere die Vermeidung einer vom Gericht angeordneten Betreuung. Deshalb bleibt diese Vollmacht auch dann in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung vorübergehend oder dauerhaft geschäftsunfähig werde. Diese Vollmacht ist nur wirksam, so lange die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und dieses Original bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege / Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen oder entziehen, um sie nicht fortzusetzen, auch wenn die Vornahme, das Unterlassen oder die Nicht-Fortsetzung dieser Maßnahmen mit Lebensgefahr oder dem sicheren Tod verbunden sein könnten oder ich hierdurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB).¹

Sie darf Krankenunterlagen einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Kopien der Unterlagen erhalten. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1832 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1832 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen, z. B. durch Bettgitter, Medikamente u. ä. in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.²

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen.

3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

4. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

¹ Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein Einvernehmen** darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB)

² In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs 2, 4 und 5 BGB).

5. Vermögenssorge

Sie darf ...

... mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen. (Vorsicht: Haus- und Grundstücksverkäufe, z. B. zur Abdeckung von Pflegekosten, sind nicht umfasst. Hierfür bedarf diese Vollmacht zwingend der **notariellen Beurkundung**.³)

... namentlich ...

... über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.³

... Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

... Verbindlichkeiten eingehen.³

... Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.⁴

... Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.⁵

6. Digitale Vorsorge / Digitales Vermächtnis

Sie darf vollumfänglich auf meine Benutzerkonten und Profile bei Internetdiensten sowie auf meine digitalen Daten im Internet, auf meiner Hardware (z. B. PC, Laptop, Tablet-PC, Smartphone) und auf jeglicher weiteren Form von Datenträgern zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert, gelöscht oder anderweitig genutzt werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen, diese anfordern sowie entsprechende Verträge kündigen.

7. Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen – auch mit dem Service „eigenhändig“ und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

8. Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

3 Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

4 Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen, die sie grundsätzlich in Ihrer Bank/Sparkasse unterzeichnen.

5 Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. (§ 1798 Abs. 3 BGB)

9. Betreuungsverfügung

Soweit Zweifel über den Umfang dieser Vollmacht bestehen, soll diese Vollmacht in einer Weise ausgelegt werden, dass die Anordnung einer Betreuung nicht erforderlich wird. Der Bevollmächtigte soll alle Maßnahmen treffen und Erklärungen abgeben und Rechtshandlungen vornehmen können, die ein Betreuer, wäre er bestellt, vornehmen könnte. Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, eine oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

10. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

11. Regelung der Bestattung

Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt.

12. Inschlaggeschäfte

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen nach § 181 BGB (Inschlaggeschäfte) befreit, er darf also als mein Vertreter auch mit sich selbst einen Vertrag schließen.

13. Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Two horizontal grey bars for listing business transactions that the power of attorney holder does not wish to perform.

14. Unterschriften^{6,7}

.....
Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

.....
Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigter⁶
(Unterschrift ist nicht erforderlich, aber ggfls. sinnvoll)

.....
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel, ...
Bestätigung der Entscheidungs- und/oder Geschäftsfähigkeit⁷
(Unterschrift ist nicht erforderlich, aber ggfls. sinnvoll)

6 Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, d.h. der Bevollmächtigte muss nicht zustimmen oder die Vollmacht „annehmen“.
7 Manche Formen von Rechtsgeschäften (z. B. Immobiliengeschäfte, Verbraucherdarlehen, bei Handelsgewerbe, ...) bedingen als Voraussetzung eine beglaubigte Unterschrift des/ der Vollmachtgebers/-geberin oder beurkundete Vollmacht.

Patientenverfügung

1. Willenserklärung

1.1 Ich ...

<i>Name, Vorname, Geburtsdatum</i>		<i>(Vollmachtgeber)</i>
<i>Anschrift</i>		
<i>Telefon</i>	<i>E-Mail</i>	

bestimme hiermit für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

Nicht Zutreffendes streichen: ~~Mustertext~~ Ja Zutreffendes ankreuzen: Mustertext Nein

1.2 Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll

Diese Patientenverfügung soll in Situationen gelten, wenn ich ...

A. ... mich nach ärztlicher Feststellung aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. ... mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C. ... infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung meiner Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach ...		
C.1 ... soweit verloren habe, dass ein Leben, zu dem ich mich verständlich äußern kann, nicht mehr möglich ist:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C.2 ... unwiederbringlich vollständig verloren habe:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Meine Antwort zu C. , C.1 und C.2 gilt selbst, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist für jede Gehirnschädigung unabhängig von der Ursache. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Erwachen aus diesem Zustand nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich ist:		
D. ... infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenz) auch mit angemessener Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
E. Diese Verfügung soll bereits jetzt gelten. Insbesondere wenn eine schwere Erkrankung wie z. B. Schlaganfall, Herzinfarkt oder schwere Lungenentzündung vorliegen, gerade wenn eine hohe Sterbewahrscheinlichkeit oder ein hohes Risiko einer nachfolgenden schweren, dauerhaften Gesundheitseinschränkung bestehen, lehne ich selbst medizinisch indizierte Krankenhauseinweisungen ab!	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
F. ... ich mich in folgender Lebenslage befinde:		

1.3 (Vorsorge)Vollmacht und Betreuungsverfügung

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine (Vorsorge)Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung erteilt und den Inhalt mit folgender von mir bevollmächtigten Person besprochen:

<i>Name, Vorname, Geburtsdatum</i>	
<i>Anschrift</i>	
<i>Telefon</i>	<i>E-Mail</i>

**Nicht Zutreffendes streichen
und Zutreffendes ankreuzen**

2. Wünsche zu Sterbeort und Begleitung

2.1 Unter den unter 1.2 genannten Situationen möchte ich, wenn möglich sterben ...

A. ... zu Hause/in vertrauter Umgebung:	<input type="checkbox"/>
B. ... in einem Hospiz:	<input type="checkbox"/>
C. ... auf einer Palliativstation:	<input type="checkbox"/>
D. ... im Krankenhaus:	<input type="checkbox"/>

2.2 Ich möchte Beistand ...

A. ... seelsorglich:	<input type="checkbox"/>	B. ... hospizlich:	<input type="checkbox"/>
C. ... durch folgende Personen/Glaubensrichtung:			
Ich wünsche eine kirchliche Bestattung			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Egal	

2.3 Krankenhauseinweisung

A. Wenn ich in den Situationen unter 1.2 ohne Krankenhausbehandlung vielleicht sterben würde, möchte ich ins Krankenhaus eingewiesen werden.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. Ich will auch jetzt schon unter keinen Umständen mehr ins Krankenhaus kommen. Ich möchte lieber da sterben, wo ich jetzt bin. Meine Verweigerung einer Krankenhauseinweisung soll schon jetzt gelten!	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter medizinischer Maßnahmen für die unter 1.2 genannten Situationen wünsche ich ...

3.1 ... folgenden Umfang lebenserhaltender und -verlängernder Maßnahmen:

Es sollen alle medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3.2 ... eine fachgerechte Symptombehandlung ...

A. ... mit bewusstseinsdämpfender Wirkung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. ... auch mit Mitteln mit bewusstseinsdämpfender Wirkung, wenn andere medizinische Möglichkeiten zur Symptomkontrolle nicht ausreichend wirken:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C. ... selbst dann, wenn die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch eine Behandlung erfolgt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3.3 ... bzgl. künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr:

Das Stillen von empfundenem Hunger und Durst gehört zu jeder lindernden Therapie. Aber viele Schwerkranke haben kein Hungergefühl mehr; dies gilt nahezu immer für Sterbende und wahrscheinlich auch für Patienten mit schwerster Hirnfehlfunktion. Das Durstgefühl kann bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl bestehen, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hilft kaum dagegen. Viel besser lindert fachgerechte Mundpflege, evtl. ein Anfeuchten der Atemluft. Die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit bei Sterbenden kann schädlich sein, z. B. weil sie zu Atemnot durch Wasser in der Lunge führen kann.

A. Hunger und Durst sollen nur auf natürliche Weise gestillt werden, auch mit Hilfe beim Essen und Trinken:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. Ich wünsche fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie menschenwürdige Umgebung, Zuwendung, Körperpflege und Lindern von belastenden Symptomen wie z. B. Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C. Ich wünsche eine künstliche Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr, wie z. B. mittels Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke oder venöse Zugänge in die Haut oder Unterhaut:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3.4 ... bzgl. einer Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation):

Bei einem Herz-Kreislaufstillstand in Situationen wie unter 1.2 wünsche ich, dass ...

A. ... sofort Wiederbelebensmaßnahmen begonnen werden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. ... über die 112 Rettungsdienst und/oder Notarzt verständigt werden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C. ... der Rettungsdienst unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3.5 In den oben beschriebenen Situationen wie unter 1.2 wünsche ich Beginn oder Fortführung folgender medizinischer Maßnahmen:

3.5.1 künstliche Atemhilfe und/oder Sauerstoffgabe ...

... für den Fall, dass diese mein Leben verlängern kann:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3.5.2 künstliche Blutwäsche (Dialyse) ...

... für den Fall, dass diese mein Leben verlängern kann:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3.5.3 Gabe von Antibiotika ...

... für den Fall, dass diese mein Leben verlängern kann:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3.5.4 Gabe von Blut(bestandteilen) ...

... für den Fall, dass diese mein Leben verlängern kann:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3.5.5 Einsatz von Herzschrittmacher und/oder Defibrillator ...

... für den Fall, dass dieser mein Leben verlängern kann:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sollte ich einen Schrittmacher und/oder Defibrillator besitzen, dann soll dieser rechtzeitig deaktiviert werden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

3.6 Reine Palliation statt möglicher Lebensverlängerung:

Ich möchte, dass bei den unter 3.5.1 bis 3.5.5 und allen ähnlichen geplanten Maßnahmen diese nicht zur Lebensverlängerung eingesetzt werden sollen. Ich verlange, dass zur Leidenslinderung andere, rein palliative Maßnahmen wie zum Beispiel die Gabe von Schmerz- und Beruhigungsmitteln eingesetzt werden bis hin zu einer palliativen Sedierung.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

4. Aufklärungsverzicht

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung auch des Bevollmächtigten:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

5. Hinweis auf weitere geltende Unterlagen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

A. ... Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
B. ... Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

6. Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe zur Transplantation ...

A. ... nach ärztlicher Feststellung meines Todes zu:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:		
nur für folgende Organe/Gewebe:		

Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden unumkehrbarem Ausfall wesentlicher Hirnfunktionen als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann gilt die ...

B. ... von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
C. ... Bestimmung in meiner Patientenverfügung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

7. Widerrufsmöglichkeit

Mir ist die jederzeitige Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.	<input type="checkbox"/> Ja
--	------------------------------------

8. Aussagen zu Verbindlichkeit, Auslegung, Durchsetzung und Widerruf der Patientenverfügung

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) soll(en) dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollten der Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Vertreter erwarte ich, dass er die weitere Behandlung

so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: meiner/meinem ... (Alternativen)

<input type="checkbox"/> A. ... Bevollmächtigten bzw. Betreuer	<input type="checkbox"/> B. ... behandelnden Arzt:
<input type="checkbox"/> C. ... anderer Person:	

Wenn aber die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam/mein Bevollmächtigter/Betreuer aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen zu der Auffassung gelangen, dass ich **entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte**, dann ist möglichst

im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: **meiner ... (Alternativen)**

<input type="checkbox"/> A. ... Bevollmächtigte bzw. Betreuer	<input type="checkbox"/> B. ... behandelnden Arzt:
<input type="checkbox"/> C. ... anderer Person:	

9. Geltungsdauer dieser Verfügung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe (ich werde versuchen, künftige Änderungen oder Widerrufe möglichst schriftlich zu dokumentieren).	<input type="checkbox"/> Ja
--	------------------------------------

10. Information/Beratung

Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informieren und beraten lassen von...

11. Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau wurde von mir heute bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt und war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

.....
 Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel, ...
 Bestätigung der Entscheidungs- und/oder Geschäftsfähigkeit

12. Unterschrift des Vollmachtgebers

.....
 Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

Vertreterverfügung

Hiermit verfüge ich ...

Name, Vorname (Vertretungsberechtigter)	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

in meiner Funktion als ...

- Vorsorgebevollmächtigter
- Gesetzlich bestellter Betreuer, bestellt am / / 2 0
für Gesundheitsangelegenheiten (TT/MM/JJJJ)
(im Folgenden als Vertretungsberechtigter bezeichnet)

die folgenden Festlegungen stellvertretend für ...

Name, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

Die von mir vertretene Person, nachfolgend als »der Betroffene« bezeichnet, ist dauerhaft nicht einwilligungsfähig aufgrund von:

(Begründung der Einwilligungsunfähigkeit des Betroffenen)

1. Feststellen des (mutmaßlichen) Patientenwillens

Die nachfolgenden Festlegungen erfolgen durch mich als den unterzeichnenden Vertretungsberechtigten gemäß BGB § 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche nach bestem Wissen und Gewissen auf einer oder mehreren der **folgenden Grundlagen durch ...**

... Feststellung der konkret, mündlich oder schriftlich geäußerten Festlegungen des Betroffenen.	<input type="checkbox"/> Ja
oder	
... Ableitung des (mutmaßlichen) Willens des Betroffenen durch Interpretation früherer, mündlicher oder schriftlicher Äußerungen (z. B. allgemein gehaltene Patientenverfügung, Gespräche mit Freunden, Angehörigen, Briefe, E-Mails o. ä.).	<input type="checkbox"/> Ja

Mutmaßlicher Wille und Behandlungswünsche des Betroffenen

Die nachfolgenden Festlegungen basieren auf den Behandlungswünschen des Betroffenen. Diese habe ich auf folgende Art ermittelt:

Auf Basis der beschriebenen Art der Ermittlung des Willens des Betroffenen habe ich stellvertretend für den Betroffenen und für die nachfolgend beschriebenen medizinischen Situationen (unter 2.) konkrete Festlegungen getroffen. Diese Vertreterverfügung wurde zudem für den Fall verfasst, dass ein Arzt eine ärztlich indizierte Maßnahme nach Absatz 3. durchführen will und ich als Vertretungsberechtigter nicht erreichbar sein sollte.

Nicht Zutreffendes streichen z. B. so: ~~Mustertext~~ Ja

und Zutreffendes ankreuzen z. B. so: Mustertext Nein

2. Definierte Situationen im Rahmen der Einwilligungsunfähigkeit, in denen diese Vertreterverfügung gelten soll

Diese Vertreterverfügung gilt ...

... bei chronischer Erkrankung mit Verlust der Äußerungsfähigkeit

..., weil infolge einer Gehirnschädigung des Betroffenen die Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen verständlich in Kontakt zu treten, nach Einschätzung der Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich vollständig oder soweit verloren ist, dass ein Leben, zu dem der Betroffene sich verständlich äußern kann, nicht mehr möglich ist.	<input type="checkbox"/> Ja
oder	
..., weil der Betroffene aufgrund eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenz) auch mit angemessener Hilfestellung nicht mehr in der Lage ist, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.	<input type="checkbox"/> Ja

Diese Festlegungen gelten selbst dann, wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, für jede Gehirnschädigung und unabhängig von deren Ursache. Es ist mir als Stellvertreter bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen beim Betroffenen erhalten sein kann und dass ein Erwachen aus diesem Zustand nicht völlig auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich ist.

... in der letzten Lebensphase, ...

... weil der Betroffene sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindet, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.	<input type="checkbox"/> Ja
oder	
... weil der Betroffene sich, nach ärztlicher Feststellung, aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befindet.	<input type="checkbox"/> Ja

... oder in anderen Situationen, ...

... weil der Betroffene sich in folgender Lebenslage befindet:

Allgemeiner Hinweis: Kurzfristige Bewusstseinstörungen wie z. B. eine Gehirnerschütterung, eine kurzfristige Medikamentenwirkung, eine Narkose oder ein künstliches Koma nach einer Operation werden durch eine Vertreterverfügung ausdrücklich nicht erfasst.

3. Festlegungen zum Umfang lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen

A. Es sollen alle medizinisch möglichen und angezeigten (indizierten) Behandlungen vorgenommen werden mit dem Ziel das Leben des Betroffenen zu erhalten.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

B. Auch wenn der Betroffene ohne Krankenhausbehandlung höchstwahrscheinlich sterben würde, so soll er wenn irgend möglich nicht mehr in ein Krankenhaus eingewiesen werden.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

C. Lebensverlängernde Maßnahmen sollen nur solange erfolgen, wie der Betroffene Wohlbefinden empfindet. Im Detail wird durch mich als Vertretungsberechtigten Folgendes festgelegt:

Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation)

Gemäß des Willens des Betroffenen soll im Fall eines Herz-Kreislaufstillstands ...

... sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen begonnen werden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
... über die 112 Rettungsdienst und/oder Notarzt verständigt werden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
... der Rettungsdienst unverzüglich über die gewünschte Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert werden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Künstliche Atemhilfe und/oder Sauerstoffgabe ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

... gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr¹ ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

... gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

Gabe von Blut(bestandteilen) ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

... gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

Künstliche Blutwäsche (Dialyse, Hämofiltration oder vergleichbare Verfahren) ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

... gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

Gabe von Antibiotika ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

... gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

Einsatz von Herzschrittmacher und/oder Defibrillator ist gemäß des Willens des Betroffenen ...

.. gewünscht, falls dies das Leben des Betroffenen verlängern kann.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sollte der Betroffene einen Schrittmacher und/oder Defibrillator besitzen, dann soll dieser rechtzeitig deaktiviert werden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Aufgrund fehlender Kenntnis des Patientenwillens kann ich hierzu keine Aussage treffen.		

¹ Das Stillen von empfundenem Hunger und Durst gehört zu jeder lindernden Therapie. Aber viele Schwerkranke haben kein Hungergefühl mehr; dies gilt nahezu immer für Sterbende und wahrscheinlich auch für Patienten mit schwerster Hirnfehlfunktion. Das Durstgefühl kann bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl bestehen, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hilft kaum dagegen. Viel besser lindert fachgerechte Mundpflege, evtl. ein Anfeuchten der Atemluft. Die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit bei Sterbenden kann schädlich sein, z. B. weil sie zu Atemnot durch Wasser in der Lunge führen kann.

D. Gemäß des Willens des Patienten sollen nur lindernde Maßnahmen durchgeführt werden. Den Grundsätzen zur Sterbebegleitung der Bundesärztekammer zufolge soll der Patient eine fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege erhalten, Hunger und Durst sollen – auch mit Hilfestellung – gestillt werden. Der Betroffene soll eine menschenwürdige Umgebung, Zuwendung, Körperpflege und Linderung von belastenden Symptomen, wie z. B. Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst und Unruhe, erhalten.

 Ja

 Nein

4. Unterschriften

Vertretungsberechtigter

Ich habe die hier getroffenen Festlegungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des sorgfältig ermittelten Willens des Betroffenen getroffen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Ärztlicher Begleiter oder qualifizierter Berater

Ich habe die hier getroffenen Festlegungen mit dem unterzeichnenden Vertretungsberechtigten erörtert. Ich bestätige, dass der Vertretungsberechtigte bezüglich dieser Festlegungen einwilligungsfähig ist und die medizinischen Implikationen dieser Vertreterverfügung für den Betroffenen ausreichend verstanden hat. Die in dieser Vertreterverfügung niedergelegten Eckpunkte der Behandlung werde ich respektieren.

Vertragsarztstempel

.....
Ort, Datum, Unterschrift Arzt oder qualifizierter Berater

Erläuterungen

zu 1: Eruierung des (mutmaßlichen) Patientenwillens

In Ermangelung oder in Ergänzung einer eigenhändigen Patientenverfügung dient dieses Schriftstück der Vorsorgeplanung pflegerischer und ärztlicher Maßnahmen. Es soll Pflegenden und Ärzten erleichtern, soweit als möglich im Sinne des Betroffenen zu handeln.

zu 3: Behandlungen von geringerer zeitlicher Dringlichkeit

Diese Festlegungen ersetzen nicht die sorgfältig abgewogene Entscheidung des Vertreters in der aktuellen Behandlungssituation. Die Vorausplanung möglicher Behandlungsfragen und Entscheidungen eröffnet dem Vertreter jedoch die Möglichkeit, häufige oder kritische Entscheidungen vorab – gemeinsam mit Pflegenden und Hausarzt – gründlich zu durchdenken und Hinweise auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen aus allen verfügbaren Quellen zu ermitteln, um dann auf dieser Grundlage die aktuelle Entscheidung im Sinne des Betroffenen treffen zu können. Im Zustand der dauerhaften Entscheidungsunfähigkeit können behandelbare akute Erkrankungen oder Verschlimmerungen chronischer Krankheiten auftreten, die unbehandelt zum Tode führen. Auch die Grunderkrankung selbst (z.B. Demenz, Schlaganfälle) kann fortschreiten und zu Komplikationen führen (z. B. Schluckstörung), bei denen über eine Behandlung entschieden werden muss (z. B. Sonden-Ernährung).

zu 4: Unterschriften – Zustandekommen und Verbindlichkeit dieser Vertreterverfügung

Diese Vertreterverfügung ist das Ergebnis

- mindestens zweier intensiver Gespräche mit dem/der unterzeichnenden qualifizierten Berater/in
- ggf. der Erörterung mit den unterzeichnenden Angehörigen und
- einer abschließenden Beratung durch den unterzeichnenden Hausarzt.

Der Unterzeichner hat dabei nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Betroffenen geurteilt. Über die Folgen der Festlegungen ist er sich im Klaren – insbesondere darüber, dass die Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen einen Verzicht auf die Chance bedeuten kann, länger zu leben. Diese Verfügung ist für Pflegende und Ärzte verbindlich.

Die Palliativ-Ampel als schnelle Übersicht über die Vorsorgedokumente

Nicht Zutreffendes streichen z. B. so: ~~Mustertext~~ Ja

und Zutreffendes ankreuzen z. B. so: Mustertext Nein

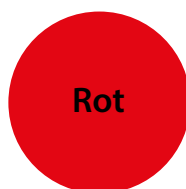
Patienten- oder Vertreterverfügung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Überarbeiten
Vorsorgevollmacht	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Überarbeiten
Gerichtliche Betreuung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Überarbeiten
Name, Mobilnummer Betreuer/Bevollmächtigter			

PATIENT Name

Geburtsdatum

Zimmernummer

Rot („Halt! Erst nachdenken, nachlesen, dann handeln.“)



Therapieziel: Symptomlinderung

Ausreichende Schmerztherapie,
Linderung von Unruhe, Angst, Atemnot usw.
Keine Krankenhauseinweisung

Gelb („Behandlung einfach zu erreichender Ziele“)



Therapie gut/einfach zu erreichender Zustände und Erkrankungen mit

- Flüssigkeit/Nahrung PEG/PEJ Ja Nein
- Flüssigkeit/Nahrung s.c./ i.v. Ja Nein
- Antibiotika Ja Nein
- Dialyse Ja Nein
- Beatmung Ja Nein
- Wiederbelebung Ja Nein
- implantiertem Herzschrittmacher/Defibrillator Ja Nein
- Bei Bedarf ist auch eine Krankenhauseinweisung gewünscht Ja Nein

Grün („Indizierte maximale Therapie sofort gewünscht“)



Therapieziel: Uneingeschränkte Maximaltherapie

Ambulant oder stationär

Ort, Datum, Unterschrift (z. B. Patient, Bevollmächtigter, Arzt, ...)

Die Palliativ-Ampel als schnelle Übersicht über die Vorsorgedokumente

Aus der täglichen Arbeit wurde gemeinsam mit Pflegeeinrichtungen ein Ampelsystem für Pflegeeinrichtungen entwickelt, das speziell für bettlägerige oder wenig mobile Bewohner geeignet ist.

Den **Patientenwillen** zu erkennen ist immer sinnvoll, jetzt in einer möglichen Krise aber von herausragender Bedeutung, **damit die Patienten so versorgt werden, wie sie es wollen!**

In Notsituationen, wenn die Zeit läuft, wissen Entscheider mit der Palliativ-Ampel schnell was gewünscht wird und können effektiv dem Patienten diese Hilfe bieten.

Das Prinzip ist so einfach wie möglich. Die vorgeschlagene Ampel finden Sie auf der anderen Seite, es ist ein

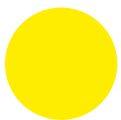
■ **patientenbezogenes Hinweisblatt** zur schnellen Orientierung

für das Patientenzimmer, das z. B. ans Bett kommt oder auf die Innenseite einer Schranktüre geklebt werden kann.

Die Ampel hat einen eindeutigen Symbolcharakter. In einem Notfall kann der Ersthelfer bei jedem auch unbekanntem Patienten auf einen Blick die notwendigen, bzw. erwünschten Erstmaßnahmen erfassen. Von:



rot für „bitte Innehalten, primäres Ziel ist die reine Linderung“.



gelb für „erst Handeln, dann schnell orientieren“, was gewünscht ist.



grün für „Freie Fahrt“ oder „Volles Programm“.

Grün heißt zwar „Freie Fahrt“, doch sind die Begleitumstände sorgfältig zu prüfen.

Mit der Palliativ-Ampel wird im Notfall eine belastende Suche in den Akten vermieden, Übertherapie, Fehltherapie und (Be)Handlungen gegen den in der Patientenverfügung dokumentierten Willen verhindert.

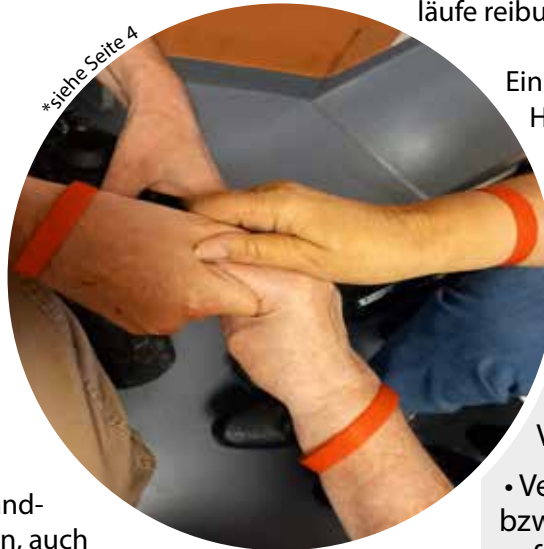
Wird bei der umseitigen Palliativ-Ampel auch das Hinweisfeld über der Ampel sorgfältig ausgefüllt, so hat man in einer Pflegeeinrichtung für jeden Bewohner eine gute Übersicht verfügbar, ob die üblichen und sinnvollen Vorsorgedokumente vorhanden sind und besonders auch, ob sie (wieder) einmal überdacht, ergänzt, erneuert werden sollten.

Die Palliativ-Ampel als schnelle Übersicht über die Vorsorgedokumente

Der Gedanke für Pflegeheimbewohner einen bestmöglich erfassbaren Hinweis für den Rettungsdienst zu erarbeiten, damit im Notfall der Behandlungswille sofort erfassbar ist, entstand in hunderten von Gesprächen von Praktikern aus Altenpflege, Rettungsdienst, Palliativversorgung und Allgemeinmedizin.

Das Ziel mehrerer Projekte der Deutschen PalliativStiftung war die Optimierung der palliativen Versorgung in Pflegeheimen – und zugleich die Vermeidung unerwünschter, bzw. unnötiger Krankenhausaufenthalte. Wichtigster Baustein war es dabei, dass jeder (!) Beteiligte für sich einen Mehrwert daraus ziehen kann.

Ein Mehrwert für die Bewohner durch das Wissen, dass Ihre Behandlungswünsche umgesetzt werden, auch wenn sie sich dazu nicht mehr äußern können,



die größere Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit. Ein Mehrwert für die Angehörigen durch die Gewissheit, dass ihre Verwandten bis zum Lebensende in dieser Einrichtung angemessen versorgt werden können.

Ein Mehrwert für die Verwaltung, dass die Arbeitsabläufe reibungsärmer gelingen.

Ein Mehrwert für die versorgenden Hausärzte, dass ihre Patienten mit größerer Kompetenz gepflegt und die Symptome angemessen gelindert werden.

Das Ziel:

- Optimierung der palliativen Versorgung in Pflegeheimen
- Vermeidung unerwünschter, bzw. unnötiger Krankenhausaufenthalte

Immer wieder zeigte es sich dabei, dass ein enormes Potential zur verbesserten Versorgung in Pflegeeinrichtungen besteht.

Ein Teil der Mitarbeiter muss in den Grundlagen der Palliativversorgung geschult und parallel müssen die bestehenden Strukturen der palliativen Versorgung besser in die Heimversorgung eingebunden werden.

Auch wenn in Pflegeeinrichtungen ohnehin immer eine gute Dokumentation mit einer einfachen Erkennbarkeit des Patientenwillens wichtig wäre, so wird unter Stress und Zeitdruck diese Erkennbarkeit doch ganz entscheidend.

Im Notfall ist es nicht sinnvoll, erst nach einem orientierenden Aktenstudium zu entscheiden, was getan werden soll, ohne einen Schaden für den Patienten in Kauf zu nehmen. Lebensrettende oder lebenserhaltende Erstmaßnahmen müssen sofort erfolgen können. Mit der Palliativ-Ampel kann die belastende Suche in den Akten entfallen und eine letztlich lebensgefährliche Behandlungsverzögerung, wie auch eine vielleicht unerwünschte Über- und Fehltherapie wirkungsvoll vermieden werden.

Die Ampel wurde in fünf Einrichtungen einem Praxistest unterzogen, die Unterlagen von 564 Bewohnern wurden untersucht. Das Ergebnis war ernüchternd und sicherlich leider zugleich bezeichnend und nicht untypisch für den allergrößten Anteil der Einrichtungen in Deutschland:

Bei den Patienten war wie folgt dokumentiert:

- 0,4 % „Keine Klinikeinweisung mehr! Das gilt jetzt.“
- 1,0 % „Keine Wiederbelebung mehr! Das gilt jetzt.“
- 20 % formal korrekte Patientenverfügung
- 45 % formal korrekte Vollmacht

Die Palliativ-Ampel als schnelle Übersicht über die Vorsorgedokumente

Ein gutes Screening für die Bewohner der Einrichtung zu den Vorsorgeunterlagen ist so möglich, wenn die Palliativ-Ampel anhand der Akten sorgfältig ausgefüllt wird.

Es wird übersichtlich dokumentiert, ob die üblichen und sinnvollen Vorsorgedokumente vorhanden sind, wo erneut nachgefragt, nachgebessert, ergänzt werden sollte.

Beim formal korrekt ausgefüllten Fünftel der Patientenverfügungen, war zudem deutlich zu erkennen, dass auch hier häufig nicht angemessen dokumentiert war, was der Bewohner tatsächlich für sich wünschte. Hier besteht ein großer Bedarf an qualifizierter Beratung, die Einrichtungen zumindest teilweise durch das Hospiz- und Palliativgesetz im Rahmen des neuen § 132 g SGB V und eventuell sogar vollständig über den § 150 SGB XI refinanzieren können.

Mit der Einführung des Ampel-Systems ist im Idealfall immer gleichzeitig eine Schulung aller Mitarbeiter verbunden, üblich ist eine schriftliche Information und eine kurze Präsenzveranstaltung.

Einige Rückmeldungen aus der Praxis:

Diese Form der Palliativ-Ampel wurde erst im April und Mai 2020 breit vorgestellt und die ersten Reaktionen waren aus unserer Sicht hochofentlich. Sicher kamen auch einige missgünstige Mails von Kollegen, die meinten, eine solche Ampel sei völlig überflüssig. Aber die weit überwiegende Mehrheit sah doch die klaren Vorteile:

„Genau das haben wir gebraucht.“

„Die Palliativampel weiß ich als Notarzt sehr zu schätzen.“

„Ihre Idee der Ampel ist genial und zugleich so gut umzusetzen. Am nächsten Tag konnte ich unsere Einrichtungsleitung für diese Idee auch sofort begeistern.“

„Wir haben bei uns in der Einrichtung jetzt den ‚Club der roten Bänder‘. Wer nicht mehr wiederbelebt werden möchte, kann sich ein rotes Silikonarmband nehmen, um es allen zu zeigen!“

Es hat sich dabei bewährt, ...

...alle Akten Patient für Patient und Station für Station durchzugehen, dann ...

...die Palliativ-Ampeln zunächst pro Station en bloc auszuwerten und danach ...

...die einzelnen Palliativ-Ampeln im Patientenzimmer an einem einheitlichen Ort aufzubewahren (z. B. innen an der Schranktüre).

Untervollmacht zur (Vorsorge)Vollmacht

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vollmachtgebers

Anschrift

Telefon E-Mail

Hiermit erteile ich als Untervollmachtgeber ...

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

Untervollmacht an ...

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

Meine unterbevollmächtigte Vertrauensperson (im Folgenden: Sie) wird hiermit bevollmächtigt,

Name, Vorname des Vollmachtgebers

mich in allen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und ich im Folgenden angekreuzt oder gesondert angegeben habe, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie soll den in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchsetzen.

Das Ziel dieser Untervollmachtserteilung ist insbesondere die Vermeidung einer vom Gericht angeordneten Betreuung. Deshalb bleibt diese Untervollmacht auch dann in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung vorübergehend oder dauerhaft geschäftsunfähig werde. Diese Untervollmacht ist nur wirksam, so lange die unterbevollmächtigte Person das Original dieser Untervollmachtsurkunde besitzt und dieses Original bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes vorlegen kann.

Nicht Zutreffendes streichen z. B. so:  Muster text Ja

1. Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen oder entziehen um sie nicht fortzusetzen, auch wenn die Vornahme, das Unterlassen oder die Nicht-Fortsetzung dieser Maßnahmen mit Lebensgefahr oder dem sicheren Tod verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber hierdurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB).¹

Sie darf Krankenunterlagen einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Kopien der Unterlagen erhalten. Der Untervollmachtgeber bindet alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber seiner/ihrer unterbevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Sie darf über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1832 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1832 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen, z. B. durch Bettgitter, Medikamente u. ä. in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zum Wohle des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin erforderlich ist.²

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf den Aufenthalt des Vollmachtgebers bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über seine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie seinen Haushalt auflösen.

Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.

Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen.

3. Behörden

Sie darf den Vollmachtgeber bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

4. Vertretung vor Gericht

Sie darf den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

¹ Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein Einvernehmen darüber**, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB)

² In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs 2, 4 und 5 BGB).

5. Vermögenssorge

Sie darf ...

... das Vermögen des Vollmachtgebers verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen. (Vorsicht: Haus- und Grundstücksverkäufe, z. B. zur Abdeckung von Pflegekosten, sind nicht umfasst. Hierfür bedarf diese Vollmacht zwingend der **notariellen Beurkundung**.³)

... namentlich ...

... über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.³

... Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

... Verbindlichkeiten eingehen.³

... Willenserklärungen bezüglich der Konten, Depots und Safes des Vollmachtgebers abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.⁴

... Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.⁵

6. Digitale Vorsorge / Digitales Vermächtnis

Sie darf vollumfänglich auf die Benutzerkonten und Profile der Benutzerkonten des Vollmachtgebers bei Internetdiensten sowie auf seine digitalen Daten im Internet, auf die Hardware (z. B. PC, Laptop, Tablet-PC, Smartphone) und auf jeglicher weiterer Form von Datenträgern zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert, gelöscht oder anderweitig genutzt werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen, diese anfordern sowie entsprechende Verträge kündigen.

7. Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für den Vollmachtgeber bestimmte Post entgegennehmen – auch mit dem Service „eigenhändig“ und öffnen so wie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

8. Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

3 Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens.

4 Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen, die sie grundsätzlich in Ihrer Bank/Sparkasse unterzeichnen.

5 Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. (§ 1798 Abs. 3 BGB)

9. Betreuungsverfügung

Soweit Zweifel über den Umfang dieser Vollmacht bestehen, soll diese Vollmacht in einer Weise ausgelegt werden, dass die Anordnung einer Betreuung nicht erforderlich wird. Der Unterbevollmächtigte soll alle Maßnahmen treffen und Erklärungen abgeben und Rechtshandlungen vornehmen können, die ein Betreuer, wäre er bestellt, vornehmen könnte. Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, eine oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

10. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

11. Regelung der Bestattung

Ich will, dass die unterbevollmächtigte Person die Bestattung nach den Wünschen des Vollmachtgebers/Vollmachtgeberin regelt.

12. Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

.....

.....

13. Unterschrift^{6,7}

.....
 Ort, Datum, Unterschrift Untervollmachtgeber

⁶ Die Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, d.h. der Bevollmächtigte muss nicht zustimmen oder die Vollmacht „annehmen“.

⁷ Manche Formen von Rechtsgeschäften (z. B. Immobiliengeschäfte, Verbraucherdarlehen, bei Handelsgewerbe, ...) bedingen als Voraussetzung eine beglaubigte Unterschrift des/ der Vollmachtgebers/-geberin oder beurkundete Vollmacht.

Betreuungsverfügung

Ich ...

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst regeln kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreiben soll, schlage ich vor:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

Auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist. Ja Nein

1. _____

2. _____

3. _____

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Bestattungsverfügung

Hiermit bestimme ich

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

für den Fall, dass ich gestorben bin, nachfolgend genannte Person für die Regelung meiner Trauerfeierlichkeiten, Beisetzung und Grabpflege:

1. Erdbestattung oder Feuerbestattung?

<input type="checkbox"/>	Erde/Sarg	Mein Körper wird im Sarg in der Erde beigesetzt und zerfällt allmählich. Nach der Ruhefrist sind vom zersetzten Körper noch Reste erhalten, die in aller Regel im Grab verbleiben und bei einer Neubelegung tiefer gebettet werden.
<input type="checkbox"/>	Feuer/Urne	Mein Leib wird im Sarg bei hohen Temperaturen verbrannt. Ein Teil entweicht durch den Rauch in die Außenluft. Asche und unverbrennbare Teile wie Gelenkprothesen, Goldkronen u. Ä. bleiben zurück.
<input type="checkbox"/>	Reerdigung	Nach meinem Tod wird mein Leib in einem Kokon auf pflanzlichem Material gebettet und verwandelt sich binnen einiger Wochen zu Erde. Infos unter www.reerdigung.de
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

2. Folgenden Bestattungsort wünsche ich für meine letzte Ruhe:

<input type="checkbox"/>	Friedhof	Ich möchte, dass meine Urne oder mein Sarg auf einem Friedhof beigesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	See	Meine Urne soll im Meer beigesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	Wald	Meine Urne soll in einem Begräbniswald beigesetzt werden.
<input type="checkbox"/>	Anderer Ort	Ich wünsche eine andere Art der Beisetzung meiner Asche, z. B. eine Diamantbestattung oder etwas anderes, nämlich:
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

3. Folgende Grabart für meine letzte Ruhestätte wünsche ich mir:

<input type="checkbox"/>	Wahlgrab	mit <input type="checkbox"/> Urne oder <input type="checkbox"/> Sarg
<input type="checkbox"/>	Reihengrab	mit <input type="checkbox"/> Urne oder <input type="checkbox"/> Sarg
<input type="checkbox"/>	Grüne Wiese	mit <input type="checkbox"/> Urne oder <input type="checkbox"/> Sarg
<input type="checkbox"/>	Urnenwand	mit Urne
<input type="checkbox"/>	Baumgrab	mit Urne
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

4. Folgenden Ort wünsche ich für meine letzte Ruhestätte:

<input type="checkbox"/>	Ja, ich weiß den Ort bereits	Hier möchte ich den Ort und/oder den Friedhof festhalten oder z. B. eine Gemeinschaftsgrabanlage der PalliativStiftung.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

5. Folgende Abschiedsfeier wünsche ich mir:

<input type="checkbox"/>	Weltliche Abschiedsfeier	Bei meiner Trauerfeier soll ein weltlicher Redner ein paar Worte über mich sprechen und den Anwesenden Zuversicht mit auf den Weg geben.
<input type="checkbox"/>	Religiöse Abschiedsfeier	Die Bestattung wird entsprechend religiöser Bräuche gestaltet, da ich einer Glaubensgemeinschaft angehöre: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Abschiedsparty	Ich stelle mir meinen Abschied eher als Lebensfeier vor.
<input type="checkbox"/>	Keine Abschiedsfeier	Ich möchte keine Trauerfeier zu meiner Bestattung.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

6. In folgendem Rahmen soll meine Abschiedsfeier stattfinden:

<input type="checkbox"/>	Engster Familienkreis	Z. B. Eltern, Partnerin/Partner, Kinder, Cousine/Cousin, Tanten/Onkel
<input type="checkbox"/>	Erweiterter Familien- und Freundeskreis	Alle, die sich mir näher verbunden fühlen, können zur Trauerfeier eingeladen werden.
<input type="checkbox"/>	Öffentlicher Rahmen	Ich wünsche eine öffentliche Abschiedsfeier. Alle, die möchten, können daran teilnehmen.
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

7. Gedanken zur Abschiedsrede:

<input type="checkbox"/>	Ja, ich möchte eine Rede	Geistliche, Freundinnen, Freunde oder Familienangehörige dürfen gern etwas sagen. Von folgender Person wünsche ich mir eine Rede: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Nein, ich möchte keine Rede	
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

8. Gedanken zur Musik:

<input type="checkbox"/>	Ja, ich möchte Musik für meinen Abschied	Diese Musik soll an mich erinnern und den Gästen Trost spenden: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Das sollen andere entscheiden	Ich möchte mich noch nicht festlegen. Diese Entscheidung kann meine Familie, bzw. mein Bevollmächtigter treffen.

9. Ich habe weitere Wünsche:

Z. B. meine Wünsche zu Trauerkarten, Anzeigen, Aufbahrung, Abschiedsfeier, zum Essen nach der Beisetzung, Grabmal, Grabpflege, Blumenschmuck.

.....

.....

Mit folgendem Bestattungsinstitut habe ich bereits alles Wesentliche für meine Beerdigung geregelt:

Ort, Datum, Unterschrift
Verfügende/r

Checkliste: Das müssen Sie im Todesfall beachten!

Für Hinterbliebene bricht nach einem Todesfall die Welt zusammen und nicht selten zugleich das reine Chaos aus. Diese Checkliste soll das Vorgehen erleichtern.

Wenn ein naher Angehöriger stirbt, ist es oft schwierig, überhaupt noch einen klaren Gedanken zu fassen.

In Zeiten der Trauer gibt es vermeintlich Wichtiges als Bürokratie. Doch es gibt Dinge, die nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfen. Hier erfahren Sie, was nacheinander zu tun ist.

Gleich nach dem Versterben

Hausarzt zeitnah verständigen

Ist Ihr Angehöriger zu Hause gestorben, sollten Sie umgehend den behandelnden Hausarzt verständigen. Nur ein Arzt darf in Deutschland einen Tod feststellen!

Dieser Arzt muss den Tod des Verstorbenen auf einem Vordruck mit vielen Durchschlägen bescheinigen, der von Bundesland zu Bundesland verschieden ist. Ohne diesen Leichenschauschein kann das zuständige Standesamt die Sterbeurkunde nicht ausstellen. Beim Sterbeort im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung übernimmt das in der Regel die Einrichtung.

Oft ist der Hausarzt nicht erreichbar, dann ruft man über die bundesweite Ärztliche Notfalldienst-Nummer 116 117 den diensthabenden Arzt. Meist wird ein natürlicher Tod bescheinigt. Nach einem Unfall, auch längere Zeit danach, wenn der Unfall vielleicht das frühere Versterben ausgelöst haben kann, nach einer Selbsttötung oder wenn die Ursache des Todes nicht ganz eindeutig klar ist, MUSS der Arzt sofort die zuständige Polizeidienststelle hinzuziehen. Das ist lästig, eine polizeiliche Ermittlung kann gerade in dieser Situation sehr stören. Aber so ist die gesetzliche Regelung.

Nehmen Sie nun erst einmal in aller Ruhe Abschied. Besuchen Sie den Verstorbenen. Bitten Sie den Pfarrer um eine Aussegnung. Oder stoßen mit einem Glas Sekt an. Da gibt es die verschiedensten Rituale. Oft kommen Nachbarn und Freunde, Verwandte zum Verabschieden. Da hilft es sehr, wenn diese sich darum kümmern, dass genug zu Essen und Trinken für alle im Haus ist!

Am gleichen Tag oder zumindest bald nach dem Versterben

Bestattungsinstitut beauftragen

Als nächsten Schritt können Sie ein Bestattungsinstitut beauftragen. Beim erwarteten Versterben, ist es gut und nicht pietätlos, hier bereits vor dem Tod Kontakt aufzunehmen und das Notwendige zu regeln. Der Bestatter kann Ihnen alle weiteren Formalitäten abnehmen. Er braucht dazu auf jeden Fall den Leichenschauschein und am Besten noch den Personalausweis, einen Auszug aus dem Familienstammbuch, die Krankenversicherungskarte und ähnliches.

Die wichtigsten Dokumente

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde oder ein Scheidungsurteil
- Krankenkassenkarte
- Rentennummer
- Dokumente zur Betriebsrente
- womöglich ein vorhandenes Testament
- Bestattungsverfügung
- Sterbegeldversicherung
- Lebensversicherung
- Sonstige Verfügungen

Aufbahrung zuhause

Heute ist es oft so, dass die Hinterbliebenen den Leichnam sehr schnell vom Bestatter abholen lassen. Früher wurde man zuhause aufgebahrt, bis zur Beerdigung.

Sie müssen für sich selbst entscheiden, was für Sie angemessen ist. Oft ist es fürs Begreifen des Todes gut, wenn der Verstorbene zuhause gewaschen und frisch angezogen zumindest noch eine oder auch zwei Nächte zuhause bleiben darf. Das Bestattungsrecht der Bundesländer ist verschieden. Es gibt aber überall viel mehr Spielraum als man denkt.

Checkliste: Das müssen Sie im Todesfall beachten!

Am Todestag und in den nächsten Tagen

Haushalt und Tiere versorgen

Hat der Angehörige einen eigenen Haushalt geführt, sollten Sie

- die Haustiere und Pflanzen versorgen,
- den Briefkasten regelmäßig leeren, bei der Post einen Nachsendeauftrag stellen,
- die Fenster schließen,
- den Kühlschrank leeren,
- Strom, Gas und Wasser abstellen beziehungsweise die Versorger informieren.

Hat der Verstorbene in einer Mietwohnung gelebt, sollte außerdem der Vermieter oder die Hausverwaltung über den Tod informiert werden.

In den nächsten Tagen und Wochen

Bestattung organisieren

Geht es an die Organisation der Bestattung, lautet die wichtigste Frage: Hat der Verstorbene eine Bestattungsverfügung ausgestellt? Das ist für Hinterbliebene eine große Erleichterung. Wir haben hier in der Mappe alle notwendigen Vordrucke. In dem Dokument kann der Verstorbene zu Lebzeiten schon festlegen, wo und wie er beerdigt werden möchte, welche Trauergäste informiert werden sollten und welcher der Wunschbestatter ist. Bestattungswünsche sollten nie im Testament formuliert werden. Es wird immer erst nach der Beisetzung eröffnet.

Gut ist es solche Wünsche mit den Angehörigen abzustimmen, denn sie sind es, die (damit) weiterleben.

Todesanzeige

Ein schöner Brauch ist es, eine Todesanzeige in der Zeitung oder auch entsprechenden online-Portalen zu schalten. In anderen Ländern werden diese auch öffentlich an Laternen, Türen, ... aufgehängt. Sie sind wichtig, damit wirklich jeder wissen kann, wer verstorben ist.

Und eine Bitte zur Todesanzeige. Überlegen Sie es sich gut, ob Sie hineinschreiben „von Beileidsbekundungen am Grabe bitten wir Abstand zu nehmen.“ Wann denn, als am Grab kann man ohne

Hemmungen und falsche Scham seiner Trauer und seinem Beileid Ausdruck verleihen? Ist das nicht möglich, kann über lange Zeit das Verhältnis im sozialen Umfeld dadurch gestört sein.

Verträge, Abos und Mitgliedschaften kündigen

Über Kontoauszüge können Sie eine recht gute Übersicht über laufende Verpflichtungen erhalten, die nun enden sollten: Zum Beispiel Zeitungsabos, Mitgliedschaften in Vereinen, Versicherungen sowie Telefon- und Mobilfunkverträge.

Unterlagen ans Nachlassgericht senden

Beim zuständigen Nachlassgericht sollten Sie eine beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde sowie alle vorhandenen Testamente im Original einreichen. Das Nachlassgericht eröffnet dann die Testamente und schickt diese Kopie samt Protokoll über die Eröffnung an die in den Testamenten bedachten Personen sowie die gesetzlichen Erben.

Hat der Erblasser ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet, können sich Erben mit der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls als solche ausweisen und die Umschreibung von Konten und Immobilien auf sich beantragen. Existiert nur ein handschriftliches oder gar kein Testament müssen Erben dafür in der Regel einen kostenpflichtigen Erbschein beantragen. Das geht üblicherweise beim Notar.

Wer etwa befürchtet, dass der Nachlass überschuldet ist oder seine Erbenstellung durch Anordnungen im Testament beeinträchtigt wird, sollte sich unverzüglich anwaltlich beraten lassen. Die Ausschlagung des Erbes ist nur innerhalb einer kurzen Frist möglich.

Grabpflege

Wenn Sie niemanden haben, der sich um Ihr Grab kümmern wird, können Sie uns ansprechen. In Fulda haben wir bereits ein kleineres Gemeinschaftsgrab der Deutschen PalliativStiftung für Menschen wie Sie.

Da der Bedarf deutlich zunimmt, planen wir gerade eine größere Grabanlage.